



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1963

Montag, den 7. Oktober 1963

Nr. 40

Inhalt:	Seite:	Seite:
Der Hessische Ministerpräsident		
Erteilung des Exequaturs an den Generalkonsul der Dominikanischen Republik in Hamburg, Herrn Dr. Pablo Silva . . .	1141	Urkunde über die Erhebung des Pfarrektorates Homberg zur Pfarrkuratie 1152
Der Hessische Minister des Innern		Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Hochstadt, Landkreis Hanau	1141	Auflösung des Nebeneichamtes Marburg 1152
DIN 1052 — Holzbauwerke, Berechnung und Ausführung — hier: Verzeichnis der Firmen, welche die Voraussetzungen des § 16 d 1 erfüllt haben	1142	Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
Änderung des Amtsgehalts der Wahlbeamten der Gemeinden und Landkreise	1143	Erziehungsbeihilfen nach § 27 BVG; hier: Leistungsnachweise beim Besuch von Hochschulen 1153
Der Hessische Minister der Justiz		Kapitalabfindung nach §§ 72 bis 80 BVG; hier: Prüfung der nützlichen Verwendung des Geldes und der Sicherstellung des Lebensunterhalts 1153
Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises	1143	Neue Fernsprechnummern für das Gewerbeaufsichtsamt Wiesbaden 1154
Der Hessische Minister der Finanzen		Bekämpfung der Schnüffelkrankheit der Schweine (Rhinitis atrophicans) 1154
Erklärung (K und O) über den Bezug von Kinderzuschlag und Ortszuschlag	1143	Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten
Gewährung von Beihilfen in nicht abgewickelten Fällen nach § 15 HBeilVO	1146	I. Änderung der Ausführungsbestimmungen für die Gewährung von Zuschüssen und Schuldendiensthilfen zum Bau von Trinkwasser- und Abwasseranlagen vom 30. 6. 1961 1155
Änderung der Anweisung für die Einrichtung des Liegenschaftskatasters (KatEinrAnw.) in der vom 1. Juli 1962 an geltenden Fassung; hier: Berücksichtigung von Vorschriften des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 6. 7. 1960 und des Hessischen Straßengesetzes vom 9. 10. 1962	1146	Jagdhundhaltung 1155
Der Hessische Kultusminister		Flurbereinigung Niederhörten, Krs. Biedenkopf 1158
Bewertungsergebnisse über die 313. Bewertungssitzung am 8., 9. und 10. Mai 1963	1147	Flurbereinigung Oberhörten, Krs. Biedenkopf 1159
Bewertungsergebnisse über die 314. Bewertungssitzung am 14., 15. und 16. Mai 1963	1148	Personalmeldungen
Bewertungsergebnisse über die 315. Bewertungssitzung am 28. und 29. Mai 1963	1149	C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern 1160
Bewertungsergebnisse über die 316. Bewertungssitzung am 11. und 12. Juni 1963	1150	H. im Bereich des Hessischen Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen 1160
Bewertungsergebnisse über die CV. Hauptausschußsitzung am 6., 7. und 8. Juni 1963	1151	Der Regierungspräsident
Urkunde über die Errichtung der Kirchenstiftung Maria Himmelfahrt in Dudenhofen	1152	WIESBADEN
		Aufhebung des Wohnplatzes „Baumannshof“ in der Gemeinde Schlungenbad, Untertaunuskreis 1160
		Buchbesprechungen
		Öffentlicher Anzeiger 1161
		Nachtragshaushaltssatzung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen für das Rechnungsjahr 1963 1168

1000

Der Hessische Ministerpräsident

Erteilung des Exequaturs an den Generalkonsul der Dominikanischen Republik in Hamburg, Herrn Dr. Pablo Silva

Die Bundesregierung hat dem zum Generalkonsul der Dominikanischen Republik in Hamburg ernannten Herrn Dr. Pablo Silva am 30. August 1963 das Exequatur erteilt.

Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt das Bundesgebiet.

Wiesbaden, 20. 9. 1963

Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei
II/3 Az. 2e 10/03

StAnz. 40/1963, S. 1141

1001

Der Hessische Minister des Innern

Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Hochstadt, Landkreis Hanau, Regierungsbezirk Wiesbaden

Der Gemeinde Hochstadt im Landkreis Hanau, Regierungsbezirk Wiesbaden, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene Wappen genehmigt worden:

Wappenbeschreibung: „In Gold ein rotes H, über dessen Mittelbalken ein nach links weisender Haken gelegt ist“.

Wiesbaden, 16. 9. 1963

Der Hessische Minister des Innern
IV b 2 — 3 k 06 — 20/63

StAnz. 40/1963, S. 1141

1002

An die
Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden

An den
Magistrat der Stadt Frankfurt/M.
— Bauaufsichtsbehörde —
Frankfurt/M.

DIN 1052 — Holzbauwerke, Berechnung und Ausführung —
hier: Verzeichnis der Firmen, welche die Voraussetzungen
des § 16 d 1 erfüllt haben.

Bezug: Meine Erlasse vom 1. 10. 1962 — Vb—64b 16/23
—1/62 (StAnz. S. 1474), vom 10. 12. 1962 — Vb—64b 16/23—
1/62 (StAnz. S. 5/1963) und vom 16. 1. 1963 — Vb—64b 16/23—
1/63 (StAnz. S. 186).

1. Die Firma Conrad Deines jr. GmbH, Hanau/Main (Ab-
schnitt B lfd. Nr. 24 des Verzeichnisses) wurde durch die
Amtliche Forschungs- und Materialprüfungsanstalt für das

Bauwesen (Otto-Graf-Institut) an der Technischen Hoch-
schule Stuttgart, Abteilung für Holz, Glas und Kunststoffe,
erneut überprüft. Die Voraussetzungen des § 16 d 1 der
DIN 1052 für das Leimen tragender Holzbauteile sind nach
dem Prüfungsergebnis vom 18. 4. 1963 erfüllt. Die Eignung
erstreckt sich auf die Ausführung einfacher tragender Holz-
bauteile einschließlich der Herstellung geleimter, doppel-
schaliger Decken- und Wandtafelelemente aus Vollholz-
rippen und WiDeFlex-Bausperrholzplatten sowie geleimter
ein- und mehrstegiger Vollwandträger aus Vollholzgurten
und WiDeFlex-Bausperrholzplatten.

Die Anerkennung wird bis zum 31. Juli 1966 verlängert.

2. Die nachfolgend genannten Betriebe haben die Voraus-
setzungen des § 16 d 1 von DIN 1052 ebenfalls erfüllt und
wurden von anderen Ländern des Bundesgebietes als ge-
eignet für die Ausführung von geleimten tragenden Holz-
bauteilen anerkannt.

Diese Anerkennungen haben auch im Lande Hessen Gültig-
keit.

Das mit Erlaß vom 1. 10. 1962 übersandte Verzeichnis wird
wie nachstehend berichtigt und ergänzt:

A. Den Nachweis ihrer Eignung für die Ausführung aller geleimten Holzbauteile haben erbracht:

Lfd. Nr.	Firma	Wohnort	Nachweis anerkannt am	durch	Bemerkung gültig bis
15	Goldes, Anton, Zimmerei und Hallen- bau	München 54, Dachauer Str. 473	24. 10. 62 IV B 5 — 9151/2 — 121	Bayer. Staatsmin. des Innern, München	31. 8. 1965 auch Keilzinkenverbin- dungen
16	Grossmann B., KG	Rosenheim, Äußere Münchner Straße 18—26a	22. 2. 63 IV B 5 — 9151/2 — 130	Bayer. Staatsmin. des Innern, München	31. 3. 1964 auch Keilzinkenverbin- dungen
17	Lilleheden, Sarvaerk	Hirtshals, Dänemark	18. 3. 63 IX 33a — 335/07.1.10 14998/63	Min. für Arbeit, Soziales und Ver- triebene, Schleswig-Holstein	29. 2. 1964
18	Deuter Hallenbau GmbH	Augsburg, Postfach 120	8. 7. 63 IV B 5 — 9151/2 — 142	Bayer. Staatsmin. des Innern, München	31. 8. 1964
19	Anton Hess, Holzbearbeitungswerk	Miltenberg/M.	12. 7. 63 IV B 5 — 9151/2 — 144	Bayer. Staatsmin. des Innern, München	31. 7. 1966

B. Den Nachweis ihrer Eignung für die Ausführung einfacher geleimter Holzbauteile haben erbracht:

(+) 30	Lux O. & Co., Zimmerei	Roth b. Nürnberg, Hilpoltsteiner Str. Nr. 43/45	17. 10. 62 IV B 5 — 9151/2 — 122	Bayer. Staatsmin. des Innern, München	31. 10. 1965
31	Straubinger, Ulrich, Zimmerei und Säge- werk	Ingolstadt 2, Auenstr. 14	7. 3. 63 IV B 5 — 9151/2 — 110	Bayer. Staatsmin. des Innern, München	31. 3. 1964 auch Kämpf-Steg- Bauart
32	Losberger, Friedrich	Heilbronn a. N., Kalistr. 7—13	11. 3. 63 V 7121 DIN 1052, Fa. Losberger	Innenmin. Baden-Württemberg	31. 12. 1963
(X) 33	Steidle, E., Holzindustrie	Sigmaringen	11. 3. 63 V 7121 DIN 1052, Fa. Steidle	Innenmin. Baden-Württemberg	30. 6. 1965
34	Gunkel, Karl & Sohn, Zimmergeschäft	Horb/Neckar	11. 3. 63 V 7121 DIN 1052, Fa. Gunkel & Sohn	Innenmin. Baden-Württemberg	1. 10. 1964 auch Keilzinkenver- bindungen n. DIN 68 140, Gr. I
(X) 35	Rathgeber, Holzbau oHG	Sindelfingen, Leonberger Str. 23	8. 3. 63 V 7121 DIN 1052, Fa. Rathgeber	Innenmin. Baden-Württemberg	30. 6. 1964
(+) 36	Burgbacher, Chr., Zimmergeschäft und Sägewerk	Trossingen, Krs. Tuttlingen	8. 3. 63 V 7121 DIN 1052, Fa. Burgbacher	Innenmin. Baden-Württemberg	1. 4. 1965
(X) 37	Speer & Gscheidel, Holzbauwerk	Crailsheim	5. 3. 63 V 7121 DIN 1052 Fa. Speer & Gscheidel	Innenmin. Baden-Württemberg	1. 8. 1964

Lfd. Nr.	Firma	Wohnort	Nachweis am	anerkannt durch	Bemerkung gültig bis
38	Kolb, Eugen, Zimmerei	Dettingen a. A., Falkensteiner Str. 187	6. 6. 63 V 7121 DIN 1052, Fa. Kolb	Innenmin. Baden-Württemberg	30. 6. 1964
39	Zenker, Hch., Holzbau	Langelsheim/Harz	2. 1. 63 40 40.42/1 (103)	Niedersächs. Min. d. Finanzen	31. 1. 1966
(X) 40	Mohrmann, Wilh., KG	Vorsfelde, Meinstr. 94	24. 1. 63 40 40.42/1 (107)	Niedersächs. Min. d. Finanzen	31. 1. 1966
41	Kreibaum, Otto, KG, Möbel- und Spanplatten	Lauenstein (Hann.)	16. 4. 63 40 40.42/1 (120)	Niedersächs. Min. d. Finanzen	30. 4. 1966
42	Carl & Otto Feyler, Zimmerei	Sonnefeld, über Lichtenfels	19. 6. 63 IV B 5 — 9151/2 — 135	Bayer. Staatsmin. des Innern,	31. 8. 1966

Ich bitte, die nachgeordneten Bauaufsichtsbehörden entsprechend zu unterrichten.

Wiesbaden, 2. 9. 1963

Der Hessische Minister des Innern
Vb — 64 b 16/23 — 1/63
StAnz. 40/1963, S. 1142

1003

Änderung des Amtsgehalts der Wahlbeamten der Gemeinden und Landkreise

Durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes vom 4. Juli 1963 (GVBl. I S. 97) sind mit Wirkung vom 1. März 1963 die Sätze des Grundgehaltes in den Besoldungsordnungen A und B des Hessischen Besoldungsgesetzes in der Fassung vom 14. November 1962 (GVBl. I S. 479) allgemein geändert worden. Diese Änderung des Grundgehaltes der Beamten des Landes bewirkt gemäß § 2 Abs. 6 des Gesetzes über die Bezüge der Wahlbeamten der Gemeinden und Landkreise vom 29. Oktober 1953 (GVBl. S. 172) in der Fassung des Vierten Änderungsgesetzes vom 1. Juni 1962 (GVBl. S. 277) eine entsprechende Änderung des Amtsgehalts der hauptamtlichen Wahlbeamten. Auf Grund des § 16 Satz 2 dieses Gesetzes werden die ab 1. März 1963 geltenden Sätze des Amtsgehalts bekannt gemacht:

Gruppenbezeichnung Amtsgehalt (monatlich)
DM

I. Bürgermeister

W 1	640,—
W 2	816,—
W 3	1070,—
W 4	1214,—
W 5	1364,—
W 6	1586,—
W 7	1709,—
W 8	1880,—
W 9	2225,—
W 10	2393,—
W 11	2567,—
W 12	2908,—
W 13	3250,—
W 14	3760,—
W 15	4102,—

II. Landräte

L 1	1880,—
L 2	2225,—
L 3	2393,—
L 4	2567,—
L 5	2735,—
L 6	2908,—

Wiesbaden, 23. 9. 1963

Der Hessische Minister des Innern
IV b — 8 g
StAnz. 40/1963, S. 1143

Der Hessische Minister der Justiz

1004

Ungültigkeitserklärung eines Dienstaussweises

Der am 13. März 1957 von dem Landgerichtspräsidenten in Fulda ausgestellte Dienstaussweis Nr. 2005 des Justizoberwachmeisters Robert Simon bei dem Amtsgericht Fulda ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt.
Wiesbaden, 18. 9. 1963

Der Hessische Minister der Justiz
2000 E — IIIa 7426
StAnz. 40/1963, S. 1143

Der Hessische Minister der Finanzen

1005

Erklärung (K und O) über den Bezug von Kinderzuschlag und Ortszuschlag

Bezug: Erlaß vom 28. 2. 1959 (StAnz. S. 308)

Der mit dem vorerwähnten Erlaß bekanntgegebene Vordruck „Erklärung K und O“ über den Bezug von Kinderzuschlag und Ortszuschlag wird durch das beiliegende neue Formblatt, in dem die durch das Vierte Besoldungsänderungsgesetz vom 1. 6. 1962 (GVBl. I S. 278) eingetretenen Änderungen berücksichtigt sind, ersetzt.

Ich bitte, den neuen Vordruck für die Rechnungslegung ab Rechnungsjahr 1963 zu verwenden.

Der Vordruck kann von der Landesbeschaffungsstelle Hessen, 62 Wiesbaden, Humboldtstraße 14, bezogen werden.

Wiesbaden, 20. 9. 1963

Der Hessische Minister der Finanzen
P 1513 A — 93 — I 51
StAnz. 40/1963, S. 1143

Rj. 196	Haushaltsstelle			Beleg Nr.
	Kapitel	Titel	Unterteil	

Bitte unter Beachtung
der Anmerkungen sorgfältig ausfüllen
und umgehend zurücksenden

.....
(Behörde)

.....
(Personal-Nr.)

Erklärung (K und O) ¹⁾²⁾

des — Vormunds (Pfleger) — der — Witwe des
(Amtsbezeichnung oder dgl. Vorname, Familienname des Bediensteten)

bei in
(Dienststelle) (Dienstort)

über den Bezug von Kinderzuschlag und Ortszuschlag

A. Kinder, für die Kinderzuschlag gezahlt worden ist

Im Rechnungsjahr 19..... (1. 1. 19..... bis 31. 12. 19.....) habe ich — hat mein — früherer — Ehegatte für folgende Kinder Kinderzuschläge erhalten:

Lfd. Nr.	Vorname des Kindes ^{*)}	Geboren am (Tag, Monat, Jahr)	Lfd. Nr.	Vorname des Kindes ^{*)}	Geboren am (Tag, Monat, Jahr)

Keines der vorstehend aufgeführten Kinder erhielt Kinderzuschlag aus eigenem Recht neben Waisengeld oder Unterhaltsbeitrag nach beamtenrechtlichen Vorschriften. Für das — die — Kind(er) unter lfd. Nr. habe ich den Kinderzuschlag — nicht — nur zur Hälfte — erhalten. Den Kinderzuschlag — Die andere Hälfte des Kinderzuschlages — für diese(s) Kind(er) hat erhalten
..... bei
(Vorname, Familienname)

Das — die — Kind(er) unter lfd. Nr. ist — sind — ledig. Das Kind unter lfd. Nr. hat sich am verheiratet.
(Behörde, Dienststelle, Firma)

B. Ergänzende Angaben für die Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben

1. Folgende der unter A aufgeführten Kinder haben sich im auslaufenden Rechnungsjahr nach Vollendung des 18. Lebensjahres in der Schul- oder Berufsausbildung befunden:

Vorname des Kindes	In der Schulausbildung			In der Berufsausbildung			
	auf welcher Anstalt	seit	(voraussichtlich) bis	für welchen Beruf	Ausbildungsstelle	seit	(voraussichtlich) bis

2. Folgende(s) Kind(er) unter 1. hat — haben — während des auslaufenden Rechnungsjahres zeitweise nicht in der Schul- oder Berufsausbildung gestanden:

..... Unterbrechung von bis wegen
(Vorname des Kindes)
..... Unterbrechung von bis wegen
(Vorname des Kindes)
..... Unterbrechung von bis wegen
(Vorname des Kindes)

3. Von den unter A aufgeführten über 18 Jahre alten Kindern sind wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd erwerbsunfähig und haben kein eigenes Einkommen^{*)} von mehr als 150 DM monatlich:
(Vorname des Kindes)
Das letzte amtsärztliche Zeugnis ist am vorgelegt worden.

Wenden!

C. Weitere Angaben

- 1. Bei Stiefkindern, Pflegekindern, Enkeln und bei unehelichen Kindern eines männlichen Bediensteten: Ich habe das — die — unter A lfd. Nr. aufgeführte(n) Kind(er) nicht nur vorübergehend in meine Wohnung aufgenommen. Das — die — unter A lfd. Nr. aufgeführte(n) Kind(er) ist — sind — auf meine Kosten untergebracht bei Ich wende für die Unterbringung monatlich DM auf. Nachweis ist beigefügt⁵⁾. Die häusliche Verbindung mit dem — den — Kind(ern) wird aufrecht- erhalten durch:
2. Bei Pflegekinder: Angabe der Höhe von Unterhaltsleistungen (Geld- und Sachleistungen), die von anderer Seite gewährt werden:
3. Bei Enkeln ist eine — keine — andere Person zum Unterhalt des Kindes gesetzlich verpflichtet.
4. Bei unehelichen Kindern eines männlichen Bediensteten: Angabe der Höhe der festgesetzten Unterhaltsrente und der im auslaufenden Rechnungsjahr geleisteten Unterhaltszahlungen. Nachweis ist beigefügt⁶⁾.
5. Bei unehelichen Kindern eines weiblichen Bediensteten: Das — die — unter A lfd. Nr. aufgeführte(n) Kind(er) ist — sind — nicht — am für ehelich erklärt worden.

D. Angaben zu § 19 HBesG⁶⁾

(gilt für alle Bediensteten, die Abschnitt A auszufüllen haben, und für alle übrigen unter Anmerkung 1 Buchst. c) fallenden verheirateten Bediensteten. Die Angaben sind für alle beteiligten Personen zu machen, z. B. wenn gemeinschaftliche Kinder aus mehreren Ehen vorhanden sind.)

Mein Ehegatte — Der andere Elternteil⁷⁾ — Der natürliche Vater⁸⁾ — Die natürliche Mutter⁸⁾ (Name)
des(r) Kindes(r) unter A lfd. Nr. — hat im auslaufenden Rechnungsjahr — nicht — in einem Beschäftigungsverhältnis gestanden — bei in von bis als
war — voll — nicht voll — mit einer durchschnittlichen Arbeitszeit von Wochenstunden beschäftigt und hat Versorgungsbezüge — nicht — erhalten von der (Kasse)
in

E. Angaben zu § 15 (2) Nr. 4 und § 17 (3) letzter Satz HBesG

- 1. Die in meinem Antrag auf Gewährung des Ortszuschlages der Stufe 2 geschilderten Verhältnisse (Gewährung von Unterkunft und Unterhalt in meiner Wohnung an (Verwandtschaftsverhältnis, Vorname, Familienname)
dessen — deren — wirtschaftliche Verhältnisse usw.) haben sich im auslaufenden Rechnungsjahr — nicht — insofern — geändert, als
2. Im abgelaufenen Rechnungsjahr haben folgende Kinder Grundwehrdienst abgeleistet:
Name von bis Name von bis

Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner Angaben. Mir ist bekannt, daß ich verpflichtet bin, ein- tretende Änderungen, auch die Aufnahme einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst durch meinen Ehegatten - den anderen Elternteil⁷⁾ - den natürlichen Elternteil⁸⁾, meiner vorgesetzten Dienstbehörde⁹⁾ sofort anzuzeigen.

....., den 19..... (Ort) (Unterschrift)

Prüfvermerk der anweisenden Behörde: Geprüft:
(Name) (Amtsbezeichnung) (Amtsbezeichnung oder dgl.)

Anmerkungen

- 1) Diese Erklärung ist abzugeben:
a) von allen Bediensteten (Beamten, Angestellten, Arbeitern, auch Empfängern von Versorgungsbezügen), die im auslaufenden Rechnungsjahr Kinderzuschlag erhalten haben;
b) von allen weiblichen Bediensteten, die nur deshalb keinen Kinderzuschlag erhalten haben, weil kein Antrag auf Teilung des Kinderzuschlages nach § 19 (2) Nr. 1 HBesG gestellt worden ist;
c) von allen übrigen Bediensteten, soweit Kinder beim Ortszuschlag berücksichtigt worden sind;
d) von den ledigen Bediensteten, die vor der Vollendung des 40 Lebensjahres den Ortszuschlag der Stufe 2 erhalten haben.
2) Nichtzutreffendes ist zu streichen. Falls der Vordruck, insbesondere zu A und D nicht ausreicht, bitte besonderes Blatt beifügen.
3) Unter A sind sämtliche Kinder dem Alter nach — das älteste zuerst — aufzuführen, für die Kinderzuschlag im auslaufenden Rechnungsjahr wenn auch nur für einen Teil gezahlt worden ist. Bei ehelichen, für ehelich erklärten oder an Kindes Statt angenommenen Kindern ist nur der Vor-(Ruf-)name einzusetzen;

bei an Kindes Statt angenommenen Kindern ist der Zusatz „an Kindes Statt“ anzufügen. Bei Stief- und Pflegekindern, Enkeln sowie bei unehelichen Kindern ist stets der Familienname hinter dem Vor-(Ruf-)namen anzugeben und dabei die Kindesart zu vermerken, z. B. Erich Müller, Stiefkind.

Unter B genügt die Angabe des Vornamens.

- 4) Hierzu rechnet nicht gesetzliches Waisengeld, gesetzliche Waisenrente.
5) Die Unterlagen werden nach Prüfung zurückgegeben.
6) Ist es dem Bediensteten unmöglich, Angaben über die in diesem Abschnitt aufzuführenden Personen zu machen, so hat er dies und die Gründe anzugeben.
7) Bei geschiedenen Bediensteten und bei Bediensteten, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist (auch wenn die Bediensteten wiederverheiratet sind), bei unehelichen Vätern und Müttern.
8) Bei Pflege-, Groß- oder Stiefeltern.
9) Bei Empfängern von Versorgungsbezügen: der Regelungsbehörde oder der auszahlenden Kasse.

1006

Gewährung von Beihilfen in nicht abgewickelten Fällen nach § 15 HBeihVO

Nach § 15 Abs. 2 der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (HBeihVO) können andere als die in Abs. 1 genannten Personen beim Ableben eines Beihilfeberechtigten Beihilfen nur insoweit erhalten, als sie durch die Krankheits- und Bestattungskosten des Verstorbenen belastet und Hinterbliebene (Abs. 1 a. a. O.) nicht vorhanden sind. Nicht geregelt sind die Fälle, in denen der Verstorbene noch zu Lebzeiten eine Beihilfe beantragt, diese aber nicht mehr erhalten hat. Ich habe bisher keine Bedenken dagegen erhoben, daß in solchen Fällen die Beihilfe auch einem Erben gewährt werden kann, ohne daß dieser nach § 15 Abs. 1 HBeihVO einen Anspruch auf Beihilfe hat.

Diese Verwaltungsübung kann nicht beibehalten werden. Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 25. April 1963 — BVerwG 8 C 18/63 — entschieden, daß beim Ableben eines Beamten auch in den noch nicht abgewickelten Beihilfefällen anderen Personen als den Hinterbliebenen (§ 15 Abs. 1 HBeihVO) Beihilfen nur gewährt werden können, wenn sie durch die geltend gemachten beihilfefähigen Kosten belastet und Hinterbliebene i. S. d. § 15 Abs. 1 HBeihVO nicht vorhanden sind. Das Bundesverwaltungsgericht kommt in der Urteilsbegründung zu dem Ergebnis, der Anspruch des Verstorbenen auf Gewährung einer Beihilfe falle nicht in seinen Nachlaß und gehe auch nicht auf die Erben über, weil der Anspruch im Rahmen des öffentlichen Rechts nicht als vererblich geregelt worden sei. Es entspräche auch nicht der gesetzlichen Fürsorgepflicht des Dienstherrn, den Erben eines Beamten, die nicht zur engeren Familie gehören und für die der Dienstherr nicht zu sorgen hätte, Beihilfen zu gewähren.

Ich bitte, künftig in nicht abgewickelten Fällen Beihilfen an die in § 15 Abs. 2 HBeihVO genannten Personen nur insoweit zu gewähren, als sie durch die Begleichung beihilfefähiger Krankheits- und Bestattungskosten eines verstorbenen Beihilfeberechtigten belastet und Hinterbliebene i. S. d. § 15 Abs. 1 HBeihVO nicht vorhanden sind. Sind diese Kosten durch den Nachlaß gedeckt, kommt eine Beihilfe nicht mehr in Betracht, auch nicht in Fällen, in denen der Verstorbene die Beihilfe noch vor seinem Tode beantragt und nicht mehr erhalten hat.

Wiesbaden, 20. 9. 1963

Der Hessische Minister der Finanzen
P 1820 A — 105 — I 53
StAnz. 40/1963, S. 1146

1007

Änderung der Anweisung für die Einrichtung des Liegenchaftskatasters (KatEinrAnw.) in der vom 1. Juli 1962 an geltenden Fassung (StAnz. S. 1127);

hier: Berücksichtigung von Vorschriften des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 6. 7. 1960 (GVBl. S. 69) und des Hessischen Straßengesetzes vom 9. 10. 1962 (GVBl. S. 437)

I.

Auf Grund der §§ 4 und 27 des Katastergesetzes (GVBl. 1956 S. 121) wird folgendes bestimmt:

1. Nr. 12 KatEinrAnw. erhält folgende Fassung:
„Lagebezeichnung

12. (1) Jedes Flurstück ist nach seiner Lage zu bezeichnen. In der Regel geschieht dies durch Angabe der Straße und

Hausnummer oder durch Angabe des Flurnamens (Gewanne, Feldlage). Bevor Flur-(Gewannen-)bezeichnungen neu eingeführt oder geändert werden, sollen geeignete Stellen oder sachkundige Personen gehört werden. Jedes Flurstück soll in der Regel nur eine Lagebezeichnung erhalten.

(2) Straßen, die einen eigenen Namen tragen, erhalten diesen Namen als Lagebezeichnung. Bei klassifizierten Straßen ist anzugeben, welcher Straßengruppe die Straße angehört (Einstufung). Dabei sind folgende Abkürzungen zu verwenden:

BAB für Bundesautobahn
B für Bundesstraße
L für Landesstraße
K für Kreisstraße
G für Gemeindestraße (bei Bedarf)

Bundesstraßen sind ferner mit ihrer Nummer zu bezeichnen. Dies gilt auch für Landes- und für Kreisstraßen, soweit deren Nummern bekannt sind.

Beispiele: „Bergstraße (B 3)“, „Gustav-Stresemann-Ring (B 54)“, „Hühnerstraße (L 3029)“.

Im Katasterkartenwerk sind ferner die Orte anzugeben, die durch die Straßen verbunden werden. Es sind in der Regel anzugeben: bei Bundesautobahnen die beiden nächsten Großstädte (z. B. „BAB von Frankfurt nach Kassel“), bei Bundesstraßen die beiden nächsten im amtlichen Straßenverzeichnis genannten Orte (z. B. „B 3 von Marburg nach Kassel“), bei Landesstraßen die vor und hinter dem betreffenden Straßenabschnitt liegenden größeren Orte, bei Kreisstraßen die unmittelbar vor und hinter dem betreffenden Straßenabschnitt liegenden Orte.

(3) Bei Eisenbahnen ist als Lagebezeichnung für die Flurstücke der freien Strecke „Eisenbahn von ... nach ...“)“, „Industriebahn ...“ oder dgl. anzugeben. Die Lagebezeichnung für Flurstücke der Bahnhofflächen lautet „Bahnhof“, ggf. „Hauptbahnhof“, „Güterbahnhof“ oder dgl.

(4) Gewässer, die einen eigenen Namen tragen, erhalten diesen Namen als Lagebezeichnung. Außerdem ist die Gewässerart (§ 2 HWG) und die Ordnung des Gewässers (§ 3 HWG) unter Verwendung der folgenden Kurzbezeichnung eingeklammert anzugeben:

Bundeswasserstraße BWStr.
die übrigen Gewässer erster Ordnung Gew. I
Gewässer zweiter Ordnung Gew. II
Gewässer dritter Ordnung Gew. III
natürlich n.
künstlich k.
fließend fl.
stehend st.

Beispiel: „Lahn (n, fl. Gew. II)“ (natürliches fließendes Gewässer zweiter Ordnung).

(5) Bei Wohnplätzen, einzelnen Gehöften, bedeutsamen Bauwerken und dgl. können deren Namen als Lagebezeichnung verwendet werden.“

Wiesbaden, 17. 9. 1963

Der Hessische Minister der Finanzen
K 4120 A — 54 — VI/3
StAnz. 40/1963, S. 1146

1) Anfangs- und Endpunkte der Bahnlinie, im allgemeinen in Richtung der Bahnkilometrierung gesehen.

1008

Der Hessische Kultusminister

Bewertungsergebnisse über die 313. Bewertungssitzung am 8., 9. und 10. Mai 1963

Filmtitel	Prüf-Nr.	Länge m	Hersteller	Herstellungsland	Verleiher	Kategorie	Prä-dikat	Gültig-keit bis*	Antrags-eingang am*	Prüf-Nr. d. FSK**)
Erstbewertung										
Spielfilme										
Wenn wir alle Engel wären	9070	a) 2729 b) 2727	Carl Froelich-Film Produktion GmbH, Berlin	Bundesrepublik Deutschland	Bavaria Filmverleih GmbH, München	S	W	—	7.5. 1963	418-a
Kurzfilme										
Aufsätze	9028	a) 283 b) 282	Peter Nestler, München	Bundesrepublik Deutschland	noch offen	K	W	31.12. 1968	25.4. 1963	30159
Bauhütte 63 — Farbfilm —	8999	a) 807 b) 806	Hart-Film, Hamburg	Bundesrepublik Deutschland	noch offen	K	BW	31.12. 1968	10.4. 1963	30198
Bunte Welt, Die (KOLOROWY SWIAT) — Zeichentrick-Farbfilm — ohne Kommentar —	8983	a) 279 b) 278	Wytwórnia Filmów Dokumentalnych, Warschau	Polen	Exportfilm Bischoff & Co. GmbH, München	K	W	31.12. 1968	8.4. 1963	30094
Bunte Welt, Die (KOLOROWY SWIAT) — Zeichentrick-Farbfilm — ohne Kommentar —	8983-S	a) 112 b) 111 16 mm	Wytwórnia Filmów Dokumentalnych, Warschau	Polen	Exportfilm Bischoff & Co. GmbH, München	K	W	31.12. 1968	8.4. 1963	30094-S
Colorado-Wildwasserfahrt — SF — (LADY OF THE RAPIDS) — Cinemascope-Farbfilm —	8869	a) 261 b) 260	Movietonews, Inc., New York, N. Y.	USA	Centfox-Film, Inc., Frankfurt/Main	K	W	31.12. 1968	8.2. 1963	29807
kleine Garten-sinfonie, Eine (PETITE SUITE POUR JARDIN) — Farbfilm —	8668	a) 326 b) 325	Armor Films, Paris	Frankreich	noch offen	K	W	31.12. 1968	24.9. 1962	29392
Junge und die Wellen, Der (PLYNA TRATWY) — ohne Kommentar —	8982	a) 547 b) 546	Wytwórnia Filmów Dokumentalnych, Warschau	Polen	Exportfilm Bischoff & Co. GmbH, München	K	BW	31.12. 1968	8.4. 1963	30091
Junge und die Wellen, Der (PLYNA TRATWY) — ohne Kommentar —	8982-S	a) 219 b) 218 16 mm	Wytwórnia Filmów Dokumentalnych, Warschau	Polen	Exportfilm Bischoff & Co. GmbH, München	K	BW	31.12. 1968	8.4. 1963	30091-S
Kartenspiel, Das (CASTELLO DI CARTE) — Zeichentrick-Farbfilm —	8912	a) 289 b) 289	Giulio Gianini — Emanuele Luzzati, Rom	Italien	noch offen	K	W	31.12. 1968	13.3. 1963	30033
MAITRE — OF — Zeichentrick-Farbfilm — ohne Kommentar —	8939	a) 313 b) 308	Paris Cité Productions S. A., Paris	Frankreich	noch offen	K	W	31.12. 1968	21.3. 1963	29873
Pariser Impressionen — Gesicht einer Stadt — Farbfilm —	9008	a) 337 b) 337	Filmstudio Werner Manns, Kassel	Bundesrepublik Deutschland	noch offen	K	W	31.12. 1968	18.4. 1963	30139
Säugetiere — OF — SSAKI — ohne Kommentar —	8981	a) 295 b) 295	SE-MA-FOR, Lodsch	Polen	Exportfilm Bischoff & Co. GmbH, München	K	W	31.12. 1968	8.4. 1963	30100
Säugetiere — OF — SSAKI — ohne Kommentar —	8981-S	a) 118 b) 118 16 mm	SE-MA-FOR, Lodsch	Polen	Exportfilm Bischoff & Co. GmbH, München	K	W	31.12. 1968	8.4. 1963	30100-S
Stahlmatten im Beton — Farbfilm —	8992	a) 850 b) 849	Monta-Film GmbH, München	Bundesrepublik Deutschland	noch offen	K	W	31.12. 1968	8.4. 1963	30136
Taxis von Bogotá Die	9019	a) 251 b) 251	Fritz Illing, Wiesbaden	Bundesrepublik Deutschland	noch offen	K	BW	31.12. 1968	22.4. 1963	30166
Vom Sport in Deutschland — Farbfilm —	8996	a) 999 b) 999	Nordfilm Willy E. Specht GmbH, Hamburg	Bundesrepublik Deutschland	Presse- und Informationsamt der Bundesregierung, Bonn	D	W	31.12. 1968	9.4. 1963	30055

Filmtitel	Prüf-Nr.	Länge m	Hersteller	Herstellungsland	Verleiher	Kategorie	Prädikat	Gültigkeit bis*	Antrags-eingang am*	Prüf-Nr. d FSK**)
Winter — Bilder zu Vivaldi op. VIII, Der — ohne Kommentar —	8883	a) 256 b) 256	E. E. A. Krafft-Film GmbH, Freiburg (Breisgau)	Bundesrepublik Deutschland	noch offen	K	W	31.12. 1968	28.2. 1963	30183
Wir können uns schützen	8977	a) 347 b) 346	Pro Film AG, Zürich	Schweiz	noch offen	K	W	31.12. 1968	8.4. 1963	30197
Zwischen Strand und Straße	9012	a) 273 b) 272	B. von Winterfeld — Wirtschaftsfilm GmbH, Berlin	Bundesrepublik Deutschland	noch offen	K	W	31.12. 1968	19.4. 1963	30111

Neuerliche Begutachtung

Hecht, Der	3609-I	a) 305 b) 305	Feuilleton Film Dr. Werner Lütje, Hamburg	Bundesrepublik Deutschland	Panorama Film GmbH, Göttingen	K	W	31.12. 1968	1.2. 1963	14555
------------	--------	------------------	---	----------------------------	-------------------------------	---	---	-------------	-----------	-------

Kurzfilme

Als Tag der Bewertung gilt der 8. Mai 1963

Änderung zur 311. Bewertungssitzung am 8., 9. und 10. April 1963 (Titeländerung)										
Brennende Schuld — SF — (LIFE FOR RUTH)	8990	a) 2485 b) 2484	Saracen Films Ltd., London	Großbritannien	Rank Film, Hamburg	S	W	—	26.2. 1963	29695-a

Erläuterungen:

- a) Von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft bei Freigabe des Films ermittelte Gesamtlänge vom ersten Ton bzw. Bild bis zum letzten Bild bzw. Ton.
b) Von der Filmbewertungsstelle Wiesbaden bei Bewertung des Films ermittelte reine Bildlänge, und zwar vom ersten bis zum letzten Bild, wobei der Titel des Films ebenfalls als „Bild“ zählt.
* Die Prädikate werden wirksam gemäß der gesetzlichen Regelung in den Ländern. (Regelung gemäß Abschnitt III, Nr. 1 (1) und Nr. 5 der Geschäfts- und Verfahrensordnung für die Filmbewertungsstelle vom 15. Juni 1957.)
** Unter den hier aufgeführten Prüfnummern wurden die Filme von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft zur öffentlichen Vorführung freigegeben.

Als amtlicher Nachweis der positiven Bewertung gilt nur die gedruckte Prädikatskarte.

Wiesbaden-Biebrich, 20. 5. 1963.

StAnz. 40/1963, S. 1147

Filmbewertungsstelle Wiesbaden

1009**Bewertungsergebnisse über die 314. Bewertungssitzung am 14., 15. und 16. Mai 1963**

Erstbewertung			Spielfilme							
Accattone — Wer nie sein Brot mit Tränen aß — SF — (ACCATTONE)	8913	a) 3158 b) 3153	Arco Film S. r. l. / Cino Del Duca, Produzioni Cinematografiche Europee S. p. A., Rom	Italien	Neue Filmform Heiner Braun, München	S	W	—	13.3. 1963	30228
Adieu, Philippine — SF — (ADIEU PHILIPPINE)	9030	a) 3049 b) 3020	Rome Paris Films, Paris / Euro International Film S. p. A., Rom	Frankreich/ Italien	Atlas-Filmverleih GmbH, Düsseldorf	S	W	—	5.4. 1963	30146
Liebe mit 16 — SF — (DIKAJA SOBAKA DINGO)	8673	a) 2479 b) 2479	Allunionsvereinigung Sovexportfilm, Moskau	UdSSR	Pegasus-Film GmbH, Berlin	S	W	—	28.3. 1963	30233
40 Millionen suchen einen Mann — SF — (LOVE IS A BALL) — Panavision-Farbfilm —	9075	a) 3074 b) 3073	Oxford Productions / Gold Medal Enterprises, Inc., Hollywood, Calif.	USA	United Artists Corporation GmbH, Frankfurt/Main	S	W	—	7.5. 1963	30204
			Kurzfilme							
Bumerang — OF — (BOOMERANG) — ohne Kommentar — Zeichentrick-Farbfilm —	9026	a) 296 b) 295	Zagreb film, Zagreb	Jugoslawien	Exportfilm Bischoff & Co. GmbH, München	K	W	31.12. 1968	23.4. 1963	30158
Bumerang — OF — (BOOMERANG) — ohne Kommentar — Zeichentrick-Farbfilm —	9026-S	a) 118 b) 118	Zagreb film, Zagreb	Jugoslawien	Exportfilm Bischoff & Co. GmbH, München	K	W	31.12. 1968	23.4. 1963	30158-S
Chronik Berlin	8819-S	a) 283 b) 283 16 mm	Chronos-Film GmbH, Frankfurt/Main	Bundesrepublik Deutschland	Staatsbürgerliche Bildungsstelle des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf	D	W	31.12. 1968	30.11. 1962	30199-S
erschossene Christus, Der — SF — (CHRISTO FUSILADO)	9029	a) 270 b) 270	Procusa, S. A., Madrid	Spanien	noch offen	K	W	31.12. 1968	25.4. 1963	30156
Oelphabet A — Farbfilm —	9023	a) 316 b) 316	Roto-Film GmbH, Hamburg	Bundesrepublik Deutschland	noch offen	K	W	31.12. 1968	22.4. 1963	30154
SKI TOTAL — OF — Farbfilm —	8887	a) 438 b) 437	Filmartie, Paris	Frankreich	Rank Film, Hamburg	K	W	31.12. 1968	28.2. 1963	29882

Filmtitel	Prüf-Nr.	Länge m	Hersteller	Herstellungsland	Verleiher	Kategorie	Prädikat	Gültigkeit bis*	Antrags-eingang am*	Prüf-Nr d. FSK**)
Schwimmkäfer — SF — (LE DYTIQUE) — Farbfilm —	8854	a) 261 b) 260	Dovidis Films, Paris	Frankreich	Exportfilm Bischoff & Co. GmbH, München	K	BW	31.12. 1968	16.1. 1963	29645
Schwimmkäfer — SF — (LE DYTIQUE) — Farbfilm)	8854-S	a) 104 b) 104 16 mm	Dovidis Films, Paris	Frankreich	Exportfilm Bischoff & Co. GmbH, München	K	BW	31.12. 1968	16.1. 1963	29645-S
Was geht denn mich das an? — Farbfilm —	8458	a) 258 b) 258	Walter Frenz, Stuttgart	Bundes- republik Deutschland	noch offen	K	W	31.12. 1968	18.4. 1963	30153
Zeichenspiel	9027	a) 334 b) 333	SKM Kurzfilm- Gesellschaft München OHG, Uwe Krauss- Peter Gehrig, München	Bundes- republik Deutschland	noch offen	K	W	31.12. 1968	24.4. 1963	30208

Als Tag der Bewertung gilt der 14. Mai 1963

Wiesbaden-Biebrich, 21. 5. 1963.

StAnz. 40/1963, S. 1148

Filmbewertungsstelle Wiesbaden

1010

Bewertungsergebnisse über die 315. Bewertungssitzung am 28. und 29. Mai 1963

Erstbewertung

				Spielfilme							
8 1/2 — SF — (8 1/2)	9080	a) 3776 b) 3744	Cineriz, Rom / Francinex, Paris	Italien/ Frankreich	Columbia Film- gesellschaft mbH, Frankfurt/Main noch offen	S	W	—	13.5. 1963	30019	
Mensch und Bestie	9048-a	a) 2354 b) 2352	CCC Kunstfilm Studio GmbH, Berlin, in Zu- sammenarbeit mit Avala film, Belgrad	Bundes- republik Deutschland	noch offen	S	W	—	24.5. 1963	30200	
				Kurzfilme							
Alle Jungen heißen Patrick — SF — (TOUT LES GARCONS S'APPELLENT PATRICK) Anni's Gäste	9064 7829	a) 557 b) 556	Les Films de la Pléiade, Paris	Frankreich	Atlas-Film- verleih GmbH, Düsseldorf	K	W	31.12. 1968	14.5. 1963	30286	
Bilz	9059	a) 269 b) 268	Kaskeline-Film, Wolfgang Kaske- line, Berlin	Bundes- republik Deutschland	noch offen	K	W	31.12. 1968	6.5. 1963	30295	
Brücken der Hilfe — Hygiene	9057	a) 396 b) 395	Profil-Film Frank Tietz, Köln	Bundes- republik Deutschland	noch offen	K	W	31.12. 1968	6.5. 1963	30214	
Brücken der Hilfe — Reis	9056	a) 373 b) 373	Profil-Film Frank Tietz, Köln	Bundes- republik Deutschland	noch offen	K	W	31.12. 1968	6.5. 1963	30213	
Farfalle — Farbfilm —	8842-S	a) 193 b) 193 16 mm	Ernst Höchstötter, München	Bundes- republik Deutschland	noch offen	K	W	31.12. 1968	2.1. 1963	29632-S	
Großes Herz — OF — (BOLSCHOJE SERDZE) — Farbfilm — — mit deutschen Untertiteln —	8876	a) 585 b) 581	Zentralstudio für Dokumentar- filme, Moskau	UdSSR	noch offen	K	W	31.12. 1968	19.2. 1963	29637	
Kupfer — grünes Gold Afrikas — Farbfilm —	9042	a) 251 b) 251	Karat-Film Hans Kühle, München / Southafrican Film Production, Johannesburg	Bundes- republik Deutsch- land/Re- publik Südafrika	noch offen	K	W	31.12. 1968	2.5. 1963	30221	
Lebensbild einer Landschaft — Farbfilm —	8951-a	a) 354 b) 354	Herbert Apelt, Berlin	Bundes- republik Deutschland	noch offen	K	W	31.12. 1968	13.5. 1963	24830	
Lebt Nemo gefährlich? — Zeichentrick-Farbfilm —	9063	a) 275 b) 275	Profil-Film Frank Tietz, Köln	Bundes- republik Deutschland	noch offen	K	W	31.12. 1968	13.5. 1963	30239	
MONDE DES MARAIS, LE — OF — — Farbfilm —	9021	a) 404 b) 403	Les Films de la Pléiade, Paris	Frankreich	noch offen	K	W	31.12. 1968	22.4. 1963	30283	

Filmtitel	Prüf-Nr.	Länge m	Hersteller	Herstellungsland	Verleiher	Kategorie	Prädikat	Gültigkeit bis*	Antrags-eingang am*	Prüf-Nr. d. FSK**)
Poesie der Ordnung (I) — OF — (POESIE REGLEMENTAIRE) — Farbfilm — — ohne Kommentar —	8846	a) 329 b) 328	Omnium Français du Film, Paris	Frankreich	noch offen	K	W	31.12. 1968	7.1. 1963	29616
Poesie der Ordnung (II) — OF — (POESIE REGLEMENTAIRE) — Farbfilm — — ohne Kommentar —	8847	a) 318 b) 316	Omnium Français du Film, Paris	Frankreich	noch offen	K	W	31.12. 1968	7.1. 1963	29616
Rückkehr nach New York — SF — (RETOUR A NEW YORK) — Farbfilm —	8571	a) 332 b) 328	Les Films de la Pléiade, Paris	Frankreich	noch offen	K	BW	31.12. 1968	7.5. 1963	29576
Spektrum der Chemie — Farbfilm —	9024	a) 1124 b) 1121	Farbwerke Hoechst AG, Frankfurt/Main	Bundesrepublik Deutschland	Farbwerke Hoechst AG, Frankfurt/Main noch offen	K	W	31.12. 1968	22.4. 1963	30269
Statist, Der	8521-S	a) 130 b) 129 16 mm	Neue Kinematografie, Dachau	Bundesrepublik Deutschland	noch offen	K	W	31.12. 1968	17.4. 1963	30164-S
Tabacco — ein kleines Rauchbrevier	9044	a) 299 b) 298	Bayern-Film, Augsburg	Bundesrepublik Deutschland	noch offen	K	W	31.12. 1968	3.5. 1963	30225
Thema Nr. 1	9046	a) 403 b) 402	Cineropa-Filmproduktion Walter Krüttner, München	Bundesrepublik Deutschland	Landes-, Kreis- und Stadtbildstellen	K	W	31.12. 1968	3.5. 1963	30287
Wort und Werk — Farbfilm —	9058	a) 337 b) 336	Kultur- und Wirtschaftsfilm GmbH, Düsseldorf	Bundesrepublik Deutschland	noch offen	K	W	31.12. 1968	6.5. 1963	30222

Neuerliche Begutachtung

weiße Hengst, Der — SF —
(CRIN BLANC OU LE CHEVAL SAUVAGE)

3790-I a) 1075
b) 1068

Schongerfilm
Hubert Schonger,
Inning/Ammersee
/ Films Montsouris, Paris

Kurzfilme

noch offen

K

BW

31.12. 1968

6.5. 1963

6329-a

Als Tag der Bewertung gilt der 28. Mai 1963

Wiesbaden-Biebrich, 31. 5. 1963

St.Anz. 40/1963, S. 1149

Filmbewertungsstelle Wiesbaden

1011

Bewertungsergebnisse über die 316. Bewertungssitzung am 11. und 12. Juni 1963

Erstbewertung

Spielfilme										
THIS SPORTING LIFE — SF —	9100	a) 3349 b) 3349	Independent Artists (Production), Ltd., Beaconsfield, Bucks.	Großbritannien	Rank Film, Hamburg	S	BW	—	29.5. 1963	30352
Abendfüllende Dokumentar-, Kultur-, Jugend-, Lehr- und Märchenfilme										
Papst Johannes und sein Konzil — SF — (CONCILIO ECUMENICO VATICANO II) — Farbfilm —	9125	a) 2359 b) 2343	Instituto Nazionale Luce / Apo Film S. p. A., Rom	Italien	Adria Film-Verleih GmbH, München	aD	W	31.12. 1968	6.6. 1963	30344
Kurzfilme										
Allerseelen — OF — (ZADUSNICE) — ohne Kommentar —	9106	a) 259 b) 258	Dunav film, Belgrad	Jugoslawien	Exportfilm Bischoff & Co. GmbH, München	K	BW	31.12. 1968	20.5. 1963	30282
Allerseelen — OF — (ZADUSNICE) — ohne Kommentar —	9106-S	a) 104 b) 103 16 mm	Dunav film, Belgrad	Jugoslawien	Exportfilm Bischoff & Co. GmbH, München	K	BW	31.12. 1968	20.5. 1963	30282-S
ANTOINE DE SAINT-EXUPERY — SF —	7792	a) 546 b) 544	Société d'Exploitation et de Productions Cinématographiques ProcineX, Paris	Frankreich	noch offen	D	W	31.12. 1968	5.10. 1961	20893
CINEMA A TUTTI COSTI — OF —	9083	a) 278 b) 278	Documento Film S. r. l., Rom	Italien	Ratimpex, Kultur- und Dokumentarfilm, München	D	W	31.12. 1968	17.5. 1963	30274
Concerto gymnastico — OF — (CONCERTO GYMNASTICO) — ohne Kommentar —	9104	a) 265 b) 263	Dunav film, Belgrad	Jugoslawien	Exportfilm Bischoff & Co. GmbH, München	K	BW	31.12. 1968	20.5. 1963	30284

Filmtitel	Prüf-Nr.	Länge m	Hersteller	Herstellungsland	Verleiher	Kategorie	Prädikat	Gültigkeit bis*	Antrags-eingang am*	Prüf-Nr. d. FSK**)
Nachtrag zur CIV Hauptausschußsitzung am 2., 3. und 4. Mai 1963										
Isfahan mit seinen Moscheen und Teppichen — SF — (ARTE DELLA TAPETO PERSIANO) — Farbfilm —	8305 a) 279	b) 278	Documento Film S. r. l., Rom	Italien	Ratimpex, Kultur- und Dokumentarfilm, München	K	W	31.12. 1968	18.6. 1962	29138

Als Tag der Bewertung gilt der 6. Juni 1963

Wiesbaden-Biebrich, 10. 6. 1963

StAnz. 40/1963, S. 1151

Filmbewertungsstelle Wiesbaden

Erläuterungen:

- a) Von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft bei Freigabe des Films ermittelte Gesamtlänge vom ersten Ton bzw. Bild bis zum letzten Bild bzw. Ton.
 b) Von der Filmbewertungsstelle Wiesbaden bei Bewertung des Films ermittelte reine Bildlänge, und zwar vom ersten bis zum letzten Bild, wobei der Titel des Films ebenfalls als „Bild“ zählt.
 * Die Prädikate werden wirksam gemäß der gesetzlichen Regelung in den Ländern. (Regelung gemäß Abschnitt III, Nr. 1 [1] und Nr. 5 der Geschäfts- und Verfahrensordnung für die Filmbewertungsstelle vom 15. Juni 1957.)
 ** Unter den hier aufgezeigten Prüfnummern wurden die Filme von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft zur öffentlichen Vorführung freigegeben.
 Als amtlicher Nachweis der positiven Bewertung gilt nur die gedruckte Prädikatskarte.

1013

Urkunde über die Errichtung der Kirchenstiftung Maria Himmelfahrt in Dudenhofen

Nach Anhörung der Beteiligten hat der Bischof in Mainz verordnet:

- Unter Berücksichtigung der Bestimmungen des allgemeinen kirchlichen und diözesanen Rechtes innerhalb der Pfarrei Jügesheim für die Katholiken, die in Dudenhofen wohnen, wird die Kirchenstiftung Maria Himmelfahrt in Dudenhofen errichtet.
- Der Kirchenstiftung Maria Himmelfahrt in Dudenhofen werden folgende Vermögenswerte überwiesen:
 a) die im Grundbuch von Dudenhofen, Band 31, Blatt 1657, Flur 3, Nr. 108, 370 und 371 auf den Titel „Katholische Kirche Nieder-Roden“ eingetragenen Grundstücke von insgesamt 2580 qm mit sämtlichen darauf errichteten Gebäuden sowie sämtlichen Rechten und Lasten;
 b) sämtliche Paramente, Gegenstände, Mobilien und Gelder, die für die Kirche Maria Himmelfahrt in Dudenhofen angeschafft wurden.
- Für die Verwaltung des Kirchenvermögens ist ein Kirchenstiftungsrat zu ernennen. Vorsitzender des Kirchenstiftungsrates ist der jeweilige Pfarrer von Jügesheim oder dessen rechtmäßiger Vertreter.
- Ausführungsbestimmungen erläßt das Bischöfliche Ordinariat bzw. dessen Finanzabteilung.
- Die Bestimmungen dieser Urkunde treten mit dem 1. Oktober 1963 in Kraft.
 Mainz, den 15. September 1963

Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.
 Wiesbaden, 20. 9. 1963

Der Hessische Kultusminister
 M 3 — 883/21
 StAnz. 40/1963, S. 1152

rektorat Homberg zur Pfarrkuratie erhoben und die Kirchenstiftung St. Matthias in Homberg, Kreis Alsfeld errichtet. Zur Pfarrkuratiekirche wird die auf den Titel St. Matthias geweihte Kirche in Homberg bestimmt.

2. Die Pfarrkuratie Homberg umfaßt folgende Gemeinden und Gemarkungen, die hiermit von der Pfarrkuratie Alsfeld abgetrennt werden: Homberg, Deckenbach, Gontershausen, Haarhausen, Höringen, Nieder-Ofleiden, Ober-Ofleiden und Schadenbach.

3. Die Pfarrkuratie Homberg gehört zum Dekanat Alsfeld.
 4. Gemäß can 1427 § 3 CIC werden der neuen Pfarrkuratie folgende Vermögenswerte überwiesen:

- die im Grundbuch Homberg auf den Titel Katholische Kirche Alsfeld, Lokalkaplanei Homberg, Bd. 25, Bl. 1117a, Fl. 2, Nr. 88 und 89 mit zusammen 2997 qm eingetragenen Grundstücke und sämtlichen darauf errichteten Gebäuden und sämtlichen Rechten und Lasten;
- die für das Pfarrektorat angeschafften und in Kirche und Pfarrhaus befindlichen oder sonst unter der Verwaltung des Pfarrektorates stehenden Paramente, Geräte, Mobilien und Gelder.

5. Für den Unterhalt des Pfarrektorates ist durch Aufnahme in die Besoldungsordnung der Diözese Mainz, für die Bedürfnisse des Pfarrektorates durch Anteil an der diözesanen Kirchensteuer und durch das Kirchgeld gesorgt.

6. Dem jeweiligen Pfarrektoraten wird die selbständige Seelsorge der auf dem Gebiet der Pfarrkuratie wohnenden Katholiken mit sämtlichen Rechten und Pflichten, wie sie im allgemeinen und im diözesanen Recht festgelegt sind, übertragen.

7. Für die Verwaltung des Kirchenvermögens ist ein Kirchenstiftungsrat zur Ernennung vorzuschlagen.

8. Alle sonst notwendigen Ausführungsbestimmungen, insbesondere zu Nr. 4, 5 und 7 dieser Urkunde, erläßt auch für den Fall, daß can. 1500 CIC zu berücksichtigen wäre, das Bischöfliche Ordinariat bzw. dessen Finanzabteilung.

9. Die Bestimmungen dieser Urkunde treten mit dem 1. Oktober 1963 in Kraft.
 Mainz, 12. 9. 1963

Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.
 Wiesbaden, 20. 9. 1963

Der Hessische Kultusminister
 M 3 — 883/21
 StAnz. 40/1963, S. 1152

1014

Urkunde über die Erhebung des Pfarrektorates Homberg zur Pfarrkuratie

Nach Anhörung der Beteiligten hat der Bischof von Mainz verordnet:

- Gemäß can. 1428 CIC und den übrigen Bestimmungen des allgemeinen und diözesanen Rechtes wird das Pfar-

1015

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr

Auflösung des Nebeneichamtes Marburg

Das Nebeneichamt Marburg wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1963 aufgelöst. Von diesem Zeitpunkt an ist für die Eichungen in den Kreisen Marburg-Stadt und Marburg-Land das Eichamt Gießen, Dammstraße 47 (Fernsprecher Nr. 30 92), zuständig.

Wiesbaden, 24. 9. 1963

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
 Z 4 — 70 16 — 07
 StAnz. 40/1963, S. 1152

1016

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

Erziehungsbeihilfen nach § 27 BVG;

hier: Leistungsnachweise beim Besuch von Hochschulen

Die von Studierenden bisher geforderte Vorlage von Fleißzeugnissen zum Nachweis des erfolgreichen Abschlusses eines jeden Ausbildungsabschnittes (Semesters) hat zu Schwierigkeiten geführt. Der Bundesminister des Innern hat daher zur Vereinfachung und zur Vereinheitlichung des Verfahrens empfohlen, die Eignung eines Studierenden und den erfolgreichen Abschluß der Ausbildungsabschnitte in Anlehnung an das Verfahren zur Eignungsfeststellung nach dem Honnefer Modell festzustellen und auf besondere Fleißzeugnisse zu verzichten. Die Kultusminister der Länder hatten sich damit einverstanden erklärt, daß die Förderausschüsse der Hochschulen entsprechende Leistungsnachweise für diejenigen Studierenden ausstellen, die Erziehungsbeihilfen nach § 27 BVG erhalten. Der Hessische Kultusminister hat durch Erlaß vom 4. 6. 1963 — IV/4 — 436/0 — 346 — sichergestellt, daß bei Studierenden, die nach § 27 BVG gefördert werden, nicht die strengen Maßstäbe des Honnefer Modells zugrunde gelegt werden. Ich bitte daher, künftig folgende Nachweise über die Eignung und den Erfolg der Ausbildung (§ 30 Abs. 2 VO/KOF) zu verlangen:

Nach Abschluß des dritten Semesters hat der Studierende eine Bescheinigung der Hochschule über den Erfolg der bisherigen Ausbildung beizubringen. Diese Bescheinigung wird, wenn dem Förderausschuß der Hochschule nicht andere Unterlagen zur Beurteilung ausreichen, durch Teilnahme an den Eignungsprüfungen für die Aufnahme in die Hauptförderung des Honnefer Modells erworben. Da die Gewährung von Erziehungsbeihilfen nach § 27 BVG keine Begabtenförderung zum Ziel hat, werden hierbei nicht so strenge Maßstäbe angelegt wie für das Honnefer Modell.

Zeugnisse über Zwischenexamen (z. B. naturwissenschaftliche Vorprüfung nach § 21 ff. der Bestallungsordnung für Ärzte, ärztliche, zahnärztliche, tierärztliche Vorprüfung, Dipolmvorprüfung) sind der Eignungsprüfung gleichgestellt und ersetzen den besonderen Nachweis durch den Förderausschuß.

Der Erfolg der weiteren Ausbildung ist durch Vorlage von Zwischenzeugnissen, Übungs-, Praktika- und Seminarscheinungen zu belegen, die üblicherweise während des Studienganges erworben werden.

Nachweise dieser Art, die auf Grund der Prüfungsordnungen für die Zulassung zur Prüfung unerlässlich sind, sollen die Studierenden zeitgerecht vorlegen.

Ich bitte, in allen Zweifelsfällen die Stellungnahme der Förderausschüsse der Hochschulen einzuholen; dies wird insbesondere erforderlich sein, wenn die Leistungen des Studierenden auch im Wiederholungsfall ungünstig beurteilt werden.

Wiesbaden, 20. 8. 1963

**Der Hessische Minister
für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**
IV d 51 g 04 *St.Anz. 40/1963, S. 1153*

1017

Kapitalabfindung nach § 72 bis 80 BVG;

hier: Prüfung der nützlichen Verwendung des Geldes und der Sicherstellung des Lebensunterhalts

Der Bundesminister des Innern hat zu der Frage, ob und in welchem Umfang von den Hauptfürsorgestellten und Fürsorgestellten bei der Prüfung nach § 73 BVG i. V. mit Nrn. 42 ff. VV der Umstand zu berücksichtigen ist, daß bei Wegfall der Grundrente durch Kapitalisierung ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 27a Abs. 1 BVG erforderlich würde, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wie folgt Stellung genommen:

„Meines Erachtens kann es nicht Sinn der Gewährung einer Kapitalabfindung sein, daß von dem Augenblick der Kapitalabfindung an ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 27a Abs. 1 BVG erforderlich wird. Nach § 73 BVG kann eine Kapitalabfindung u. a. nur bewilligt werden, wenn für eine nützliche Verwendung des Geldes Gewähr besteht (Nr. 4). Die einschlägigen Verwaltungsvorschriften, insbesondere die VV Nr. 43, machen deutlich, daß bei der Prüfung der nützlichen Verwendung des Geldes den Familien- und Vermögensverhältnissen des Antragstellers besondere Bedeutung zukommt.

Den Vermögensverhältnissen des Antragstellers sind die besonderen Lasten, die das mit der Kapitalisierung der Grundrente verfolgte Ziel der wirtschaftlichen Stärkung eigenen Grundbesitzes mit sich bringt, gegenüberzustellen. Der Hinweis in der VV Nr. 43 auf die Vermögensverhältnisse des Antragstellers und die besonderen Lasten, die auf den Antragsteller zukommen, zeigt, daß eine nützliche Verwendung des Geldes im Sinne des § 73 BVG nur gegeben sein kann, wenn trotz der Kapitalisierung der Grundrente und der mit dem Erwerb oder der Stärkung von Grundbesitz entstehenden Lasten eine ausreichende Lebensgrundlage für den Antragsteller und seine Familie ohne zusätzliche öffentliche Hilfe erhalten bleibt.

Daß der Begriff der nützlichen Verwendung des Geldes nur in diesem Sinn verstanden werden kann, ergibt sich auch aus § 73 BVG selbst. Hiernach steht die Bewilligung einer Kapitalabfindung im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde. Die Behörde muß sich also bei ihrer Entscheidung von sachdienlichen Gesichtspunkten leiten lassen. Sie hat neben den Interessen des Antragstellers auch die Belange der öffentlichen Hand zu berücksichtigen und die öffentlichen Interessen zu wahren. Sachdienlich wäre es aber nicht, wenn das Landesversorgungsamt, um einem Beschädigten oder Hinterbliebenen zu helfen, die Kapitalisierung der Grundrente bewilligte, gleichzeitig aber eine andere Behörde die dadurch im Monateinkommen des Beschädigten oder Hinterbliebenen entstehende Lücke durch andere fortlaufende öffentliche Leistungen schließen müßte.

Eine solche Handhabung würde nicht nur den öffentlichen Interessen zuwiderlaufen, sondern auch den Grundsatz der Gleichbehandlung verletzen. Wollte man nämlich eine nützliche Verwendung des Geldes auch dann noch annehmen, wenn der Beschädigte nach der Kapitalisierung der Grundrente zusätzliche öffentliche Hilfe in Anspruch nehmen, insbesondere ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 27a Abs. 1 BVG erhalten müßte — hierbei wäre bei der Feststellung des Einkommens § 25a Abs. 3 BVG anzuwenden —, dann würde bei gleichen Einkommensverhältnissen derjenige, der seine Grundrente nicht kapitalisieren läßt, wesentlich schlechter gestellt. Der eine würde die kapitalisierte Grundrente und zusätzliche öffentliche Leistungen, der andere nur seine Grundrente erhalten. Dies kann nicht Sinn der Kapitalabfindung sein, mit der Beschädigten und Hinterbliebenen die Möglichkeit gegeben werden soll, den an sich auf Jahre verteilten Rentenbetrag auf einmal zu erhalten; durch die Bewilligung der Kapitalabfindung sollen den Beschädigten und Hinterbliebenen aber nicht über die Grundrente hinaus zusätzliche öffentliche Leistungen verschafft werden.

Der Auffassung, daß eine nützliche Verwendung des Geldes nicht mehr vorliegt, wenn die Kapitalisierung der Grundrente dazu führt, daß eine laufende öffentliche Hilfe zum Lebensunterhalt, insbesondere ergänzende Hilfe, zum Lebensunterhalt nach § 27a Abs. 1 BVG, gewährt werden müßte, steht die in meinem Schreiben vom 13. März 1956 — V B 3 — 53 511 B — 160/65 — vertretene Ansicht nicht entgegen. Bei Erziehungsbeihilfen und Hilfen nach § 26 BVG handelt es sich um Leistungen der Kriegsopferfürsorge, die sich im Zeitpunkt der Prüfung des Antrags auf Kapitalabfindung regelmäßig nicht absehen lassen und ferner Aufwendungen decken sollen, die zusätzlich zum notwendigen Lebensunterhalt entstehen.“

In dem Schreiben vom 13. 3. 1956 hatte der Bundesminister des Innern ausgeführt, daß bei der Prüfung der Nützlichkeit der beabsichtigten Verwendung des Geldes und der Sicherstellung des Lebensunterhalts nicht darauf abgestellt werden sollte, daß in Zukunft noch Kosten für die Erziehung oder Ausbildung der Kinder erwachsen können, da im Zeitpunkt der Prüfung des Antrags regelmäßig nicht abzusehen sei, ob und ggf. in welcher Höhe Kosten für eine Ausbildung erwachsen werden.

Ich bitte, entsprechend zu verfahren.

Wiesbaden, 30. 8. 1963

**Der Hessische Minister
für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**
IV d — 51 g 2211

St.Anz. 40/1963, S. 1153

1018

Neue Fernsprechnummern für das Gewerbeaufsichtsamt Wiesbaden

Das Gewerbeaufsichtsamt Wiesbaden, Leberberg 10, ist ab sofort unter den Fernsprechnummern 37 20 28 und 37 20 29 zu erreichen.

Wiesbaden, 18. 9. 1863

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen Z 5 — 70 16 — 03

StAnz. 40/1963, S. 1154

1019

Bekämpfung der Schnüffelkrankheit der Schweine (Rhinitis atrophicans)

Um den Neuaufbau von Schweinebeständen, in denen die Schnüffelkrankheit (Rhinitis atrophicans) festgestellt wurde, zu erleichtern, bin ich bis auf weiteres bereit, für den Ankauf von Zuchtschweinen eine Beihilfe zu gewähren.

Die Ankaufsbeihilfe wird gewährt, wenn

- 1. die Schnüffelkrankheit im Bestand durch den beamteten Tierarzt festgestellt worden ist,
2. alle Schweine des Bestandes innerhalb 4 Monaten nach Feststellung der Schnüffelkrankheit oder nach Veröffentlichung dieses Erlasses in Schlachtställen geschlachtet worden sind, die vom beamteten Tierarzt im Einvernehmen mit dem Tierbesitzer hierfür bestimmt waren,
3. nach Entfernung aller Schweine die Ställe und Buchten einschl. der Einrichtungen- und Gebrauchsgegenstände zweimal im Abstand von etwa 2 Wochen gründlich gereinigt und nach Weisung des beamteten Tierarztes mittels 2%iger Natronlauge oder 3- bis 5%iger Formalinlösung desinfiziert worden sind und
4. alle Schweine, die nach erfolgter Ausmerzung in den Bestand eingestellt worden sind, aus Beständen stammten, die untersucht und frei von ansteckenden Schweinekrankheiten, insbesondere der Schnüffelkrankheit (Rhinitis atrophicans), befunden worden sind; der Nachweis hierüber ist durch Vorlage entsprechender Bescheinigungen des Tiergesundheitsdienstes oder des beamteten Tierarztes zu führen.

Die Ankaufsbeihilfe wird auch gewährt für Bestände, die wegen festgestellter Schnüffelkrankheit vor Veröffentlichung dieses Erlasses im Jahre 1963 geschlachtet worden sind, wenn im übrigen die Voraussetzungen nach Abs. 2, Ziffern 1, 3 und 4 erfüllt sind. Die Voraussetzung nach Ziffer 1 gilt in diesen Fällen auch als erfüllt, wenn die Schnüffelkrankheit durch den Schweinegesundheitsdienst festgestellt wurde und die neu eingestellten Schweine sich bei der auf Grund des Antrages des Tierbesitzers durchzuführenden Untersuchung durch den beamteten Tierarzt als gesund erweisen.

Die Ankaufsbeihilfe beträgt, soweit der Zukauf innerhalb 6 Monaten nach der Ausmerzung erfolgt, für

- Eber und Sauen der Zuchtwertklasse I DM 200,—
Eber und Sauen der Zuchtwertklasse II DM 150,—
Eber und Sauen der Zuchtwertklasse III DM 125,—
alle übrigen mindestens 3 Monate alten Sauen DM 100,—

Die Ankaufsbeihilfe wird insgesamt nur für die Anzahl von zugekauften Schweinen gewährt, die der Anzahl der ausgemerzten Sauen und gekörten Eber sowie der ausgemerzten über 3 Monate alten für die Zucht vorgesehenen Eber und Sauen entspricht.

Die Ankaufsbeihilfe ist unter Verwendung des nachstehenden Musters (Anlage) bei dem für den Bestand zuständigen beamteten Tierarzt zu beantragen.

Die Anträge sind unter Beifügung einer Bescheinigung nach nachstehendem Muster dem Regierungspräsidenten vorzulegen. Dieser leitet sie an die Hessische Tierseuchenkasse weiter.

Die Ankaufsbeihilfe wird je zur Hälfte vom Lande Hessen und von der Hessischen Tierseuchenkasse getragen. Die Hessische Tierseuchenkasse zahlt die Beihilfe, sofern ein anderer Berechtigter nicht bekannt ist, an den auf dem Antrag angegebenen Besitzer. Die verauslagten Beträge rechnet sie vierteljährlich mit dem Hessischen Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen ab. Zu Unrecht erhaltene Beihilfen sind von dem Empfänger unaufgefordert und unverzüglich der Hessischen Tierseuchenkasse zurückzuzahlen. Die zurückzuzahlenden Beträge sind vom Zeitpunkt

des Empfanges bis zum Tage der Rückerstattung mit 2 v. H. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen. Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen und der Rechnungshof des Landes Hessen sind berechtigt, durch Besichtigung an Ort und Stelle und Einsichtnahme in die Bücher und Belege zu prüfen oder durch Beauftragte nachprüfen zu lassen, ob die Beihilfe zu Recht gewährt worden ist. Alle Unterlagen über die Feststellung der Voraussetzungen für die Gewährung von Beihilfen müssen zum Zwecke der Überprüfung mindestens 3 Jahre lang bei der Hessischen Tierseuchenkasse aufbewahrt werden.

Wiesbaden, 2. 9. 1963

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen Az.: VII d — 19b 26/19 — Tgb. Nr. 1512

StAnz. 40/1963, S. 1154

Anlage Antrag auf Gewährung einer Ankaufsbeihilfe — Schnüffelkrankheit der Schweine (Rhinitis atrophicans) —

1. Hiermit beantrage ich eine Ankaufsbeihilfe für folgende von mir

Table with 3 columns: (Datum), (Name des Verkäufers), (Herkunftsort). Rows for 'am ... von ... in ...' and 'am ... von ... in ...'.

- gekauften Eber und Sauen der Zuchtwertklasse I ;
Eber und Sauen der Zuchtwertklasse II ;
Eber und Sauen der Zuchtwertklasse III;

(Zahl der Tiere)

- 2. Die Bescheinigungen der Fleischbeschautierärzte bzw. Fleischbeschauer über die aus meinem Bestand geschlachteten Schweine sind beigelegt.
3. Die Bescheinigungen des Tiergesundheitsdienstes bzw. des beamteten Tierarztes, daß alle nach der Ausmerzung von mir gekauften Schweine aus Beständen stammten, die untersucht und frei von ansteckenden Krankheiten, insbesondere der Schnüffelkrankheit (Rhinitis atrophicans), befunden worden sind, sind ebenfalls beigelegt.
4. Ich verpflichte mich hiermit, für alle weiteren Schweine, die ich innerhalb 6 Monaten nach erfolgter Ausmerzung in meinen Bestand einstelle, die vorstehend in Nr. 3 genannten Bescheinigungen nachzureichen.
5. Ich verpflichte mich, alle Ankaufsbeihilfen zurückzuzahlen, wenn ich in meinen Bestand innerhalb 6 Monaten nach erfolgter Ausmerzung Schweine aus Beständen einstelle, für die die vorstehend in Nr. 3 genannten Bescheinigungen nicht vorgelegen haben.
6. Ich bitte um Überweisung — durch Postbarscheck — auf mein Bankkonto/Postscheckkonto Nr. ... bei ...

Name des Antragstellers:
Wohnort: Krs.:
Straße: Haus-Nr.:
Datum: (Unterschrift)

Der Regierungsveterinärarzt ... den

Bescheinigung

Ich bescheinige, daß die Voraussetzungen nach Absatz 2 Nr. 1 bis 4 des Erlasses VII Nr. 165 des Hessischen Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen vom 2. September 1963 für die Gewährung einer Ankaufsbeihilfe für die in dem Antrag angegebenen Schweine in Höhe von

- DM
DM
DM
DM

insgesamt in Höhe von DM vorgelegen haben. Die nach Absatz 5 des genannten Erlasses festgesetzte Höchstzahl von zugekauften Schweinen ist nicht überschritten.

Ort: Datum: (Dienstsege)

Regierungsveterinärarzt

An den Herrn Regierungspräsidenten in

1020

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

An die
Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden

I. Änderung der Ausführungsbestimmungen für die Gewährung von Zuschüssen und Schuldendiensthilfen zum Bau von Trinkwasser- und Abwasseranlagen vom 30. 6. 1961 — StAnz. S. 893 —

Im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister des Innern und dem Hessischen Minister der Finanzen erhält Ziffer 4.2 der o. a. Ausführungsbestimmungen zu § 17 FAG mit sofortiger Wirkung folgende Fassung:

„Der Bauträger hat zur Finanzierung des Bauvorhabens eine seiner Finanzkraft entsprechende Eigenleistung zu erbringen; diese soll in der Regel mindestens 15% der Kosten der öffentlichen Anlagen nach Abzug der Leistungen Drittverpflichteter nach Ziffer 4.4 nicht unterschreiten. Eine Eigenleistung unter 15% ist eingehend zu begründen.“
Ich bitte, die von Ihnen zu bearbeitenden Anträge, soweit erforderlich, entsprechend zu ergänzen.

Wiesbaden, 9. 9. 1963

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten
Vd — 62.5a — 02 — 2993/63

StAnz. 40/1963, S. 1155

1021

Jagdhundhaltung

Bezug: § 21 Hess. AusfGes. z. BJG vom 5. 4. 1962 (GVBl. I S. 233), §§ 13 und 27 Nr. 4 DurchfVO z. Hess. AusfGes. z. BJG vom 23. 5. 1962 (GVBl. I S. 301).

(1) Auf Grund des § 21 Abs. 1 Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesjagdgesetz sind bei Such-, Drück- und Treibjagden, bei jeder Jagdart auf Waldschnepfen und Wasserwild sowie bei jeder Nachsuche brauchbare Jagdhunde zu verwenden. Wer trotzdem ohne brauchbaren Hund jagt, weil er keinen besitzt bzw. sich einen von anderen Hundehaltern nicht ausleihen kann oder wer jagt, ohne von einem anderen Jäger mit brauchbarem Jagdhund begleitet zu werden, handelt nach § 38 Abs. 1 Nr. 8 Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesjagdgesetz ordnungswidrig; abgesehen davon, daß die Jagdausübung ohne brauchbaren Jagdhund gegen die allgemein anerkannten Grundsätze deutscher Waidgerechtigkeit (§ 1 Abs. 3 BJG) verstößt.

(2) Gemäß § 21 Abs. 2 a. a. O. kann dem Jagdausübungsberechtigten die Verpflichtung zur Haltung eines zur Nachsuche brauchbaren Jagdhundes auferlegt werden, sofern er nicht nachweist, daß ihm brauchbare Jagdhunde anderer Hundehalter regelmäßig zur Verfügung stehen. Im Interesse einer waidgerechten Jagdausübung erwarte ich, daß von dieser Bestimmung nunmehr Gebrauch gemacht wird.

(3) Zur Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen des § 21 Abs. 2 a. a. O. haben die unteren Jagdbehörden eine Kartei aller Jagdrevierinhaber zu führen, in die insbesondere der Nachweis der Haltung eines zur Nachsuche brauchbaren Hundes einzutragen ist bzw. der Nachweis, daß brauchbare Jagdhunde anderer Jagdhundehalter regelmäßig zur Verfügung stehen. Dieser Nachweis ist von den Revierinhabern schriftlich beizubringen. Ihm ist die Bestätigung der Landesvereinigung der Jäger (Abs. 4) bzw. eine vom Hundehalter vollzogene Bestätigung, aus der hervorgeht, daß sein nachweislich brauchbarer Hund zu allen Jagdgelegenheiten im Rahmen des § 21 Abs. 2 a. a. O. vorbehaltlos zur Verfügung gestellt wird, beizufügen. Durch Umfrage zum 1. April jeden Jahres ist dafür Sorge zu tragen, daß die Kartei auf dem laufenden bleibt.

(4) Brauchbar ist jeder Hund, der sich einer Prüfung nach § 13 Durchführungsverordnung zum Hessischen Ausführungsgesetz zum Bundesjagdgesetz unterzogen und dem die Landesvereinigung der Jäger (Landesjagdverband Hessen e. V. — siehe Erlaß vom 4. 5. 1962 — IIIc — I/1510 — 701.01 — R 3 — 30.02 — 667/62 — StAnz. S. 712) die Brauchbarkeit schriftlich bestätigt hat. Hierzu hat gemäß § 27 Nr. 4 Durchführungsverordnung zum Hessischen Ausführungsgesetz zum Bundesjagdgesetz die Landesvereinigung der Jäger die nachstehend abgedruckten „Bestimmungen über die Ab-

nahme der Jagdeignungsprüfung und Bestätigung der Brauchbarkeit von Jagdhunden“ herausgegeben, nach denen nunmehr zu verfahren ist. Diese Bestimmungen treten zwei Wochen nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

(5) Die Meldung der Hunde auf Anlage 1 der Bestimmungen über die Abnahme der Jagdeignungsprüfung und Bestätigung der Brauchbarkeit von Hunden (§ 2 Abs. 4) ist an den für das Einsatzrevier des Hundes zuständigen Kreisjagdberater zu richten. Dieser bestätigt die Richtigkeit der Angaben über das Revier, die dort vorkommenden Wildarten sowie die Wasserjagd und gibt die Nennung an die Landesvereinigung der Jäger weiter bzw. an den Einsender zur Vervollständigung zurück.

(6) Für die staatseigenen Jagden ordne ich gemäß § 21 Abs. 3 a. a. O. hiermit an, daß unbeschadet den Bestimmungen des § 21 Abs. 1 (s. auch Abs. 1 dieses Erlasses) in jedem Forstamt ein zur Nachsuche brauchbarer Jagdhund zu halten ist. Die Haltung des Hundes in verpachteten staatseigenen Jagden obliegt dem Pächter, sofern dieser nicht den Nachweis erbringt, daß ihm brauchbare Jagdhunde anderer Hundehalter regelmäßig zur Verfügung stehen. Auf die in staatseigenen Jagden eingesetzten Hunde und auf die sonst von Forstbediensteten gehaltenen Jagdhunde sind ebenfalls die „Bestimmungen über die Abnahme der Jagdeignungsprüfung und Bestätigung der Brauchbarkeit von Jagdhunden“ anzuwenden. Die entsprechende Änderung der Jagdnutzungsanweisung erfolgt durch besonderen Erlaß. Die Kartei nach Abs. 3 dieses Erlasses ist bei den oberen Forstbehörden zu führen. Die Bestätigung nach Abs. 4 dieses Erlasses ist für staatseigene Jagden vom Forstamtsleiter — für diesen vom Forstinspektionsbeamten — vorzunehmen.

(7) Mein Erlaß vom 22. 3. 1955 — IIIe — I/717 — 716.03 — in der Fassung vom 20. 3. 1956 — IIIe — II/272 — 716.03 — wird aufgehoben.

Wiesbaden, 26. 8. 1963

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten
IIIe — I/2261 — 716.03

StAnz. 40/1963, S. 1155

Anlage zum Erlaß vom 26. 8. 1963 — IIIe — I/2261 — 716.03

Bestimmungen über die Abnahme der Jagdeignungsprüfung und Bestätigung der Brauchbarkeit von Jagdhunden

(§ 21 Hess. AusfGes. z. BJG, § 13 DurchfVO)

Der Landesjagdverband Hessen e. V. — Landesvereinigung der Jäger — hat gemäß § 27 Nr. 4 DurchfVO z. Hess. AusfGes. z. BJG auf Vorschlag seiner jagdkynologischen Arbeitsgemeinschaft für die Abnahme der Jagdeignungsprüfung und die Bestätigung der Brauchbarkeit von Jagdhunden folgende Bestimmungen beschlossen.

Erster Abschnitt
Abnahme der Jagdeignungsprüfung

§ 1 Allgemeines

(1) Zweck der Jagdeignungsprüfung ist es, die jagdliche Brauchbarkeit aller bisher nicht geprüften, aber in der praktischen Jagd verwendeten Hunde festzustellen. Hierunter fallen ausnahmsweise vorläufig auch noch die nicht zuchtbuchmäßig eingetragenen Jagdhunde.

(2) Entscheidend muß sein, daß ein Jagdhund für das in Frage stehende Revier oder die auszuübende Jagd jagdlich brauchbar ist. Hiernach werden die zu prüfenden Fächer vom Prüfungsleiter (§ 4) festgesetzt. Wird z. B. ein Jagdhund in einem Revier ohne Wasserjagd ständig eingesetzt, so kann auf die Prüfung der Wasserarbeit verzichtet werden. In solchem Falle ist in der entsprechenden Rubrik zu vermerken: „nicht geprüft“.

(3) Zu prüfen sind ausschließlich die Leistungen nach dem Schuß, damit den diesbezüglichen Vorschriften und Anforderungen an den zur Jagd verwendeten Hund Genüge getan wird.

(4) Die Jagdeignungsprüfung darf nicht anlässlich einer Jagd erfolgen; sie wird an einem festgesetzten Prüfungstermin abgehalten.

(5) Die Jagdeignungsprüfung muß nicht in dem Kreis abgelegt werden, in dem der Führer oder Besitzer des Hundes seinen Wohnsitz hat oder die Jagd ausübt.

(6) Ein Hund, der in einem Fach die vorgeschriebenen Bedingungen nicht erfüllt, scheidet aus der Prüfung aus; er hat die Jagdeignungsprüfung nicht bestanden. Die Prüfung kann wiederholt werden.

§ 2 Verfahren

(1) Hält es ein Jagdverein für erforderlich, eine Jagdeignungsprüfung abzuhalten, so meldet er dieses der Landesvereinigung der Jäger und teilt gleichzeitig die ungefähre Anzahl der zu prüfenden Hunde mit. Außerdem ist ein Suchenleiter namhaft zu machen.

(2) Die Landesvereinigung der Jäger setzt Zeit und Ort der Prüfung fest, bestimmt und benachrichtigt die Richter und schreibt die Prüfung in ihrem Mitteilungsblatt „Hessische Jäger“ unter gleichzeitiger Fühlungnahme mit dem Suchenleiter, der die Prüfung vorzubereiten hat, aus.

(3) Die Ausschreibung muß insbesondere enthalten

- a) Art der Prüfung,
- b) Anzahl der zugelassenen Hunde,
- c) Termin und Ort der Prüfung,
- d) Nenngeld,
- e) Treffpunkt,
- f) Schluß des Meldetermins.

Sie muß mindestens sechs Wochen vor dem Prüfungstermin erfolgen.

(4) Hunde, die auf der Prüfung gerichtet werden sollen, müssen spätestens bis zum festgesetzten Schluß des Meldetermins schriftlich nach Anlage 1 der Landesvereinigung der Jäger gemeldet sein. Die hierzu erforderlichen Vordrucke werden von der Landesvereinigung der Jäger dem Jagdverein übersandt. In der Meldung ist auch anzugeben, ob und wo der Hund bereits an einer Prüfung, gleich welcher Art, teilgenommen hat, ggf. mit welchem Ergebnis.

(5) Zur Deckung der Kosten wird ein Nenngeld erhoben.

§ 3 Prüfungskommission, Richtergruppen

(1) Die Prüfungskommission besteht aus Gruppen zu je drei Richtern und dem Suchenleiter. Der Richterobmann und ein Mitrichter jeder Gruppe dürfen weder in dem Kreis, in dem die Jagdeignungsprüfung stattfindet, ansässig sein, noch dort die Jagd regelmäßig ausüben. Die Richter müssen vom Jagdgebrauchshundverband anerkannt sein.

(2) Von einer Richtergruppe dürfen an einem Tage in der Regel nicht mehr als sechs Hunde geprüft werden. Die Landesvereinigung der Jäger kann Ausnahmen im Benehmen mit der Suchenleitung zulassen.

§ 4 Suchenleiter

(1) Der Suchenleiter ist von dem Jagdverein zu benennen, der die Prüfung ausrichtet.

(2) Er hat auf Anweisung der Landesvereinigung der Jäger die Prüfung verantwortlich vorzubereiten und soweit Hilfskräfte bereitzuhalten, daß jeder Richtergruppe ein ortskundiger Gehilfe mitgegeben werden kann.

(3) Der Suchenleiter ist ehrenamtlich tätig, jedoch werden ihm die baren Auslagen von seinem Jagdverein ersetzt.

§ 5 Prüfungsordnung

(1) Es werden folgende Fächer geprüft (vgl. Erläuterungen):

1. Schweißarbeit auf 300 m langer künstlicher Rotfährte,
2. Bringen von Haarnutzwild auf der Schleppe von 200 m Länge,
3. Bringen von Federwild auf der Schleppe von 150 m Länge,
4. Verbellen oder Verweisen von Niederwild für kleine Jagdhundrassen (hier kann der Jagdhund anstelle des Bringens seinen Führer durch Riemenarbeit, Verbellen oder Verweisen in den Besitz des niedergelegten Wildes bringen),
5. Wasserarbeit,
6. Gehorsam, jeder Hund hat in allen Prüfungsfächern jenes Mindestmaß an Gehorsam zu beweisen, das eine erfolgreiche Arbeit nach dem Schuß gewährleistet, insbesondere Leinenführigkeit und Verhalten auf dem Stand.

(2) Ein Hund, der auf einer Verbandsgebrauchsprüfung oder Herbstzuchtprüfung zur Jagdeignung erforderliche Fächer (Abs. 1) bestanden hat, braucht nur in den Fächern nachgeprüft zu werden, die bei den vorstehend genannten Prüfungen nicht gefordert werden. Eine bestandene Spezialprüfung (z. B. Verlorenbringerprüfung, Schweißprüfung) wird angerechnet.

(3) Anschneider, Totengräber und schußscheue Hunde sind von der Weiterprüfung auszuschließen.

(4) Es steht jedem Führer bzw. Besitzer eines Hundes frei, diesen auch in den Fächern prüfen zu lassen, die nicht für seine Rasse vorgeschrieben sind.

§ 6 Zeugnis

Über die abgelegte Prüfung wird dem Führer bzw. Besitzer des Hundes ein Zeugnis nach Anlage 2 ausgestellt, das vom Suchenleiter und den drei Richtern zu unterschreiben ist.

Zweiter Abschnitt Bestätigung der Brauchbarkeit

§ 7 Voraussetzung für die Bestätigung

(1) Die Landesvereinigung der Jäger wird die Brauchbarkeit eines Jagdhundes bestätigen, wenn dieser

- a) eine Jagdeignungsprüfung nach vorstehender Prüfungsordnung bestanden oder
- b) gleichwertige Leistungen bei Verbands-, Zucht- und Spezialprüfungen gezeigt hat.

(2) Die Landesvereinigung der Jäger kann die Brauchbarkeit eines Jagdhundes bestätigen, wenn dieser eine Jagdeignungsprüfung außerhalb des Landes Hessen bestanden hat, sofern jene Prüfungsordnung annähernd gleiche Bedingungen enthält wie die vorstehende.

§ 8 Brauchbarkeitsbestätigung für Meutehunde

Alle Meutehunde (Finder und Packer), die ausschließlich für Schwarzwildjagden Verwendung finden, sind im Interesse landwirtschaftlicher Belange dringend notwendige Jagdhunde. Für sie wird die Brauchbarkeit als Meutehunde ohne Prüfung bestätigt.

§ 9 Bestätigung, Antrag

(1) Die Bestätigung nach Anlage 3 wird dem Besitzer des Hundes auf Antrag ausgestellt.

(2) Dem Antrag nach Anlage 4 sind die entsprechenden Zeugnisse in Ablichtung oder beglaubigter Abschrift beizufügen.

(3) Die Bestätigung wird kostenlos erteilt.

Dritter Abschnitt Schlußvorschriften

§ 10 Kostenregelung

Zur Deckung der Unkosten wird von der Vereinigung der Jäger ein Nenngeld in Höhe von 40,— DM (§ 2 Abs. 5) erhoben. Nichtmitglieder zahlen doppeltes Nenngeld. Die hierdurch nicht gedeckten Unkosten trägt die Landesvereinigung der Jäger.

§ 11 Vordrucke

Die erforderlichen Vordrucke (Anlage 1 bis 4) werden von der Landesvereinigung der Jäger beschafft und kostenlos zur Verfügung gestellt.

§ 12 Übergangsbestimmungen, Inkrafttreten

(1) Bestätigungen, die auf Grund anderer Bestimmungen vor dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen erteilt werden, verlieren nicht ihre Gültigkeit. Zeugnisse über Prüfungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen abgelegt wurden, berechtigen zum Antrag auf Bestätigung der Brauchbarkeit.

(2) Diese Bestimmungen treten zwei Wochen nach ihrer Veröffentlichung durch den Hessischen Minister für Landwirtschaft und Forsten im Staats-Anzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Frankfurt am Main, den 18. Juli 1963

Landesjagdverband Hessen e. V.
— Landesvereinigung der Jäger —
gez. Otter gez. Gruenewald

Erläuterungen zur Prüfungsordnung

Zu § 5 Abs. 1 Nr. 1 Schweißarbeit

Die künstlichen Schweißfährten können gespritzt oder gepupft werden. Der verwendete Schweiß soll frisch sein. Falls nicht genügend Wildschweiß zur Verfügung steht, kann frisches Hammel- oder Rinderblut verwendet werden. Ein Führer kann nicht verlangen, daß von ihm mitgebrachter Wildschweiß bzw. Blut für die Arbeit seines Hundes verwandt wird.

Die künstlichen Fährten sind möglichst mit Nackenwind im Walde zu legen. Bei Geländeschwierigkeiten ist es gestattet, die Fährten bis zu einer Länge von etwa 100 m auf freiem Gelände beginnen zu lassen. Die Fährten sollen auf den ersten 50 m in annähernd gleicher Richtung verlaufen. Die Entfernung zwischen den einzelnen Fährten muß überall mindestens 120 m betragen. Nach etwa 200 m ist ein Wundbett anzulegen und durch einen senkrecht in die Erde gesteckten Fährtenbruch deutlich zu markieren.

Die Schweißmenge darf bei 300 m Länge nicht mehr als ein Viertelliter betragen.

Die Fährten müssen mindestens 1 Stunde und sollen nicht länger als 5 Stunden stehen.

Am Ende der künstlichen Rotfährten wird ein Stück Schalenwild oder die Decke bzw. Schwarte eines Stückes gelegt. Es ist streng darauf zu achten, daß die Schweißfährten bei dem niedergelegten Stück bzw. der niedergelegten Decke oder Schwarte wirklich aufhören und nicht etwa durch Unachtsamkeit bis zum Versteck der Richter oder des Hilfspersonals verlängert werden. Die Tropfflasche bzw. der Schweißbehälter zum Tupfen und der Tupfer selbst müssen deshalb am Ende der Schweißfährten in einen wasserdichten Rucksack o. ä. gesteckt werden. Nach dem Niederlegen des Stückes bzw. der Decke oder der Schwarte darf kein Schweiß mehr verloren gehen. Der Fährtenleger hat sich stets in gerader Verlängerung der Fährten und alsdann aus dem Wind zu entfernen. Beim Legen einer Fährte darf nur eine Spur ausgegangen werden. Der Fährtenleger geht stets als Letzter. Die Fährten dürfen nur vom Anschluß zum Stück gelegt werden, nicht umgekehrt.

Die Herstellung der Fährten und das Niederlegen des Wildes am Ende derselben hat im Beisein eines Richters zu erfolgen.

Bei der Riemenarbeit darf der Hund zweimal zurückgenommen und neu angelegt werden. Als erneutes Anlegen gilt nur das Zurücknehmen des abgenommenen Hundes durch einen Richter. Korrigiert sich der abgekommene Hund selbständig oder durch seinen Führer, so ist dies dem Hund nicht als Fehler anzurechnen und gilt nicht als erneutes Anlegen.

Der Schweißriemen von mindestens 6 m Länge muß in ganzer Länge abgedockt sein. Der Führer hat dem Hunde den Schweißriemen auf mindestens 5 m zu lassen. Die Richter haben den Führer hierauf vor Beginn der Arbeit aufmerksam zu machen. Beachtet der Führer dennoch diese Vorschrift nicht, so wird die Schweißarbeit nicht mit genügend bewertet.

Zu § 5 Abs. 1 Nr. 2 und 3 Haarwild- und Federwild-Schleppe

Die Haarwildschleppen sind mit Kaninchen oder Hase zu legen und müssen mindestens 200 m lang sein. Sie sind mit Nackenwind unter Einlegen von 2 Haken vom Schleppenbeginn aus fortzuführen, wobei der erste Haken bei ca. 100 m nach Schleppenbeginn gelegt werden soll.

Die Schleppen sind in unübersichtlichem Gelände anzulegen. Das zum Bringen bestimmte Stück darf am Ende nicht in eine Bodenvertiefung oder hinter einen Baum gelegt werden. Der Schleppenzieher hat sich in der Verlängerung der Schleppe zu entfernen und so zu verbergen, daß er vom Hunde nicht eräugt werden kann. Er muß das geschleppte Stück Wild sofort von der Schleppenleine befreien und frei vor sich hinlegen. Er darf dem Hunde nicht verwehren, das geschleppte Stück zu bringen, falls dieser zu ihm hinkommt und es zum Bringen aufnimmt.

Bei der Arbeit auf der Schleppe soll der Hund frei arbeiten, doch soll es dem Führer gestattet sein, die ersten 50 m am Riemen zu arbeiten. Die Art und Weise, wie der Hund die Schleppe ausarbeitet, ist nicht zu bewerten. Gewünscht wird

williges, schnelles und selbständiges Finden, sowie schnelles Aufnehmen und freudiges Bringen des Stückes, ohne unmittelbare Beeinflussung des Hundes durch den Führer. Die Bewertung der Arbeit des Hundes bei der Schleppenarbeit hat sich danach nur zu erstrecken auf: Bringwille, Bringfreude, Schnelligkeit und Selbständigkeit des Findens und Bringens.

Auf der Federwildschleppe soll der Hund ein möglichst frischgeschossenes Stück Federwild bringen. Die Bringleistung soll auf Schleppen von rd. 150 m Länge und zwei stumpfen Haken festgestellt werden. Die Federwildschleppen sind auf Stoppel oder Wiese zu legen. Sie dient zur Feststellung des selbständigen Bringens, des Bringwillens und der Bringfreude. Die Art und Weise der Ausarbeitung der Schleppe ist nicht zu bewerten.

Die Vorschriften für die Haarwildschleppen betr. Ablegen des geschleppten Stückes, Verhalten des Schleppenziehers und Aufnehmen des geschleppten Stückes durch den Hund gelten auch für die Federwildschleppen.

Zu § 5 Abs. 1 Nr. 5 Wasserarbeit

Zur Wasserarbeit werden Wildenten oder wildfarbene Hochbrutflügeln im Schilf vor dem Wasser ausgesetzt, ohne daß der Hund die Ente beobachten kann. Der Prüfling soll das frische Geläuf ausarbeiten und die Ente in Schilf und Wasser verfolgen. Hierbei ist besonders seine Arbeit auf der Schwimmspur der ihm nicht sichtbaren Ente zu bewerten. Jedem Hund ist mindestens 10 Minuten Gelegenheit zur Wasserarbeit zu geben.

Der Hund soll die gegriffene oder geschossene Ente aus tiefem Wasser, also schwimmend, bringen. Hat er hierzu keine Gelegenheit, so muß er eine mindestens 10 m weit ins tiefe Wasser geworfene tote Ente schwimmend bringen. Ein Hund, der die Ente nicht aus tiefem Wasser bringt, hat die Jagdeignungsprüfung nicht bestanden.

*

Anlage 1 zu § 2 Abs. 4

Nennung zur Jagdeignungsprüfung

des Jagdvereins
am bei
(mit Schreibmaschine oder in Blockschrift)

Hund
(Name) (Zuchtbuch-Nr.)

Rasse Geschlecht Alter

Eigentümer
(Vor- und Zuname)
.....
(Postanschrift)

Mitglied im Jagdverein

Führer
(Vor- und Zuname)
.....
(Postanschrift)

Mitglied im Jagdverein
Revier, für das der Hund gehalten wird bzw. gehalten werden soll:
.....
(Jagdbezirk) (Kreis)

Vorkommende Wildarten (Stand- und Wechselwild):
.....
.....

Wasserjagd: Ja— Nein*)

Der Hund soll die Jagdeignungsprüfung zum Mal ablegen. Ich bitte, den Hund in folgenden Fächern zu prüfen:
Schweißarbeit, Bringen von Haarnutzwild, Bringen von Federwild, Verbellen oder Verweisen, Wasserarbeit, Gehorsam.*)
Der Hund hat bereits am an einer
(Prüfungsart)

teilgenommen, muß aber nachgeprüft werden, weil er in

dem Fach nicht bestanden hat — nicht geprüft wurde.*)
, den
 (Unterschrift)

*) Nichtzutreffendes streichen.

Rückseite von Anlage 1

An den
 Herrn Kreisjagdbeater
 in
 mit der Bitte um Vornahme des Sichtvermerks und Weiterleitung an den LJV Hessen.
 (Unterschrift)

Der Kreisjagdbeater
 des Kreises, den
 U. an den
 Landesjagdverband Hessen e. V.
 6 Frankfurt am Main
 Fichardstraße 38
 weitergeleitet.
 (Unterschrift)

**Anlage 2
 zu § 6**

LJV-Wappen
Zeugnis
 Der — Die
 (des Hundes Rasse, Geschlecht und Name)
 (Zuchtbuch-Nr.)
 Eigentümer:
 (Name und Postanschrift)
 Führer:
 (Name und Postanschrift)
 hat an der Jagdeignungsprüfung des Jagdvereins
 am mit nachstehendem Ergebnis teilgenommen:
 Schweißarbeit
 Bringen von Haarnutzwild
 Bringen von Federwild
 Verbellen oder Verweisen
 Wasserarbeit
 Gehorsam*)
 Der Hund ist aus der Prüfung ausgeschieden.**)
, den

Der Suchenleiter: Die Richter:

*) Die Eintragungen lauten:
 Bestanden, nicht bestanden, nicht geprüft.
 **) Nichtzutreffendes streichen.

**Anlage 3
 zu § 9 Abs. 1**

LJV-Wappen
Bestätigung
 Der — Die
 (des Hundes Rasse, Geschlecht und Name)
 Zuchtbuch-Nr. Alter:

Eigentümer:
 (Name)

 (Postanschrift)

ist als Jagdhund — Meutehund — ohne*)
 (nicht geprüfte Fächer)
 im Sinne des § 21 Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesjagdgesetz in Verbindung mit § 13 Durchführungsverordnung z. Hess. AusfGes. z. BJG brauchbar.
 6 Frankfurt am Main, den
 (Stempel des LJV)

 (Unterschrift)

Besitzwechsel

Der Hund ist am
 an Herrn in
 verkauft worden.
, den
 (Unterschrift des Verkäufers)

*) Nichtzutreffendes streichen.

**Anlage 4
 zu § 9 Abs. 2**

An den
 Landesjagdverband Hessen e. V.
 6 Frankfurt am Main
 Fichardstraße 38
 Hiermit stelle ich den Antrag, meinem — meiner

 (des Hundes Rasse, Geschlecht und Name)
 Zuchtbuch-Nr.: Alter:
 die Brauchbarkeit im Sinne des § 21 Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesjagdgesetz in Verbindung mit § 13 Durchführungsverordnung zum Hessischen Ausführungsgesetz zum Bundesjagdgesetz zu bestätigen.
 Es liegen bei in Ablichtung — in beglaubigter Abschrift
 (Zeugnisse abgelegter Prüfungen).
, den
 (Vor- und Zuname)

 (Postanschrift)

1022

**Flurbereinigung Niederhörten, Kreis Biedenkopf
 Flurbereinigungsbeschluss**

Auf Grund des § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. Juli 1953 (BGBl. I S. 591) wird folgender Beschluss erlassen:

1. Die Flurbereinigung der Gemarkung Niederhörten, Kreis Biedenkopf, wird hiermit angeordnet.
2. Als Flurbereinigungsgebiet wird die gesamte Gemarkung einschließlich der Ortslage und des Waldes festgestellt. Es hat eine Größe von 359 ha worin eine Waldfläche von 137 ha enthalten ist. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch einen grünen Farbstreifen kenntlich gemacht.
3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen „Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Niederhörten, Kreis Biedenkopf“, mit dem Sitz in Niederhörten, Kreis Biedenkopf. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber

zur Beteiligung am Flurbereinungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Kulturamt in Dillenburg, Wilhelmstraße 9 II anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 bzw. § 85/5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich: a) Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören; b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen; c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden; d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen. Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist. Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen. Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Kulturamt anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht und in den Gemeinden Niederhörden, Oberhörden, Oberdieten, Niederdieten, Quotshausen, Niederreisenhausen und Gönnern öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei den Bürgermeistern in Niederhörden, Oberhörden, Oberdieten, Niederdieten, Quotshausen, Niederreisenhausen und Gönnern 2 Wochen lang ausgelegt.

7. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann innerhalb 2 Wochen nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch beim Landeskulturamt in Wiesbaden, Parkstr. 44, als Obere Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt am ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt zu erklären.

Wiesbaden, 4. 9. 1963

Landeskulturamt
Az.: WF 347 — 29. 412/63
St.Anz. 40/1963, S. 1158

1023

Flurbereinigung Oberhörden, Kreis Biedenkopf

Flurbereinigungsbeschluß

Auf Grund des § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. Juli 1953 (BGBl. I S. 591) wird folgender Beschluß erlassen:

1. Die Flurbereinigung der Gemarkung Oberhörden, Kreis Biedenkopf, wird hiermit angeordnet.

2. Das Flurbereinigungsgebiet umfaßt die Grundstücke der Gemarkung Oberhörden, ausschließlich der Ortslage, sowie sie aus dem als Anlage beigefügten Verzeichnis über die zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke ersichtlich sind (Anlage 1). Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von rd. 700 ha, worin eine Waldfläche von 223 ha enthalten ist. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte durch einen grünen Farbstreifen und die abgeschlossene Ortslage durch einen orange Farbstreifen kennt-

lich gemacht. Die Anlage I. sowie die Gebietskarte bilden einen Bestandteil dieses Beschlusses.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen „Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Oberhörden, Kreis Biedenkopf“, mit dem Sitz in Oberhörden, Kreis Biedenkopf. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Kulturamt in Dillenburg, Wilhelmstraße 9 II, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 bzw. § 85/5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich: a) Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören; b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen; c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden; d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung übersteigen. Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist. Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen. Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Kulturamt anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsmäßig in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht und in den Gemeinden Oberhörden, Niederhörden, Gönnern, Lixfeld, Simmersbach, Roth und Oberdieten öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei den Bürgermeistern in Oberhörden, Niederhörden, Gönnern, Lixfeld, Simmersbach, Roth und Oberdieten 2 Wochen lang ausgelegt.

7. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann innerhalb von 2 Wochen nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch beim Landeskulturamt in Wiesbaden, Parkstraße 44, als Obere Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt am ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt zu erklären.

Wiesbaden, 4. 9. 1963

Landeskulturamt
WF 348 — 29.411/63
St.Anz. 40/1963, S. 1159

Anlage 1

zum Flurbereinigungsbeschluß von Oberhörden, Kreis Biedenkopf. Zum Flurbereinigungsgebiet gehören folgende Fluren: Flur 1 außer den Flurstücken 1, 2, 3, 846/7, 8/1, 9/1, 897/10, 898/10, 10/1, 899/11, 900/11, 12, 13, 793/14, 15—19, 21/1, 23/1, 24, 25/1, 37—42, 800/43, 44/1, 48, 49/1, 50—53, 56/1, 58/1, 62—65, 67/1, 69/1, 72/1, 74/1, 819/77, 827/77, 828/77, 829/77, 79/1, 808/80, 81/1, 82, 83, 85/1, 87, 88/1, 91, 92, 93/1, 93/2, 94—98, 99/2, 102/1, 104/1, 110/3, 114, 115, 116/1, 119/2, 887/120, 888/120, 767/121, 122, 124/1, 126/1, 129/1,

131/1, 132/1, 133/1, 136/1, 137, 138, 785/139, 140/1, 140/2, 142, 143, 144/1, 144/2, 145/1, 149/1, 150/1, 776/152, 777/153, 158/1, 159, 858/160, 854/162, 855/162, 795/166, 796/166, 169/1, 169/2, 171, 173/1, 174/1, 175, 176, 178/2, 183/1, 184/1, 194, 196—200, 201/1, 201/2, 202, 203, 863/204, 867/204, 869/204, 865/205, 868/205, 870/205, 208, 821/209, 822/209, 210—213, 435, 436, 437, 438/1, 442/1, 895/442, 896/442, 444/1, 447—457, 823/458, 824/458, 460/1, 463/1, 464, 465, 466, 476—486, 710/1, 712/2, 712/4, 713—716, 717/1, 719/2, 719/1, 719/3 tlw., 720, 859/721, 721/1, 721/2, 722, 723/1, 723/2, 724/2, 724/4, 725/1, 725/2, 728/2 tlw., 729, 739/1 tlw., 750/1, 751, 753 tlw., 754, 755/1 = 41,4992 ha; Flur 2

außer den Flurstücken 662/1, 672/1, 673/1, 675/1, 2/2, 2/3, 2/4, 2/7, 2/8, 2/9 tlw., 2/12, 2/13 u. 2/15 = 58.0940 ha; Flur 3 ganz = 40.2375 ha; Flur 4 ganz = 28.5312 ha; Flur 5 ganz = 56.0069 ha; Flur 6 ganz = 70.6638 ha; Flur 7 ganz = 65.4856 ha; Flur 8 ganz = 54.0988 ha; Flur 9 ganz = 55.3925 Hektar; Flur 10 ganz = 59.5356 ha; Flur 11 ganz = 53.7547 Hektar; Flur 12 außer den Flurstücken 225/31, 228/31, 229/31, 230/31, 231/31, 233/31, 234/31, 235/31, 227/205, 205/4, 205/5, 31/6, 31/11, 31/14, 31/19, 31/20, 31/21, 31/22, 206/2 = 53.7945 Hektar; Flur 13 ganz = 20.9100 ha; Flur 14 ganz = 42.1931 Hektar; zusammen rd. 700 ha.

1024

Personalmeldungen

Es sind

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern

b) Regierungspräsident in Darmstadt

ernannt

zum Regierungsrat (BaL) die Regierungsassessoren (BaP) Werner Kiel, (16. 8. 1963); Reinhard Grau, (5. 9. 1963); zum Regierungsassessor (BaP) Assessor Baldur Nothardt, (16. 8. 1963);

zum Regierungsamtmanng Regierungsoberinspektor (BaL) Reinhard Börger, LA Alsfeld (27. 7. 1963);

zum Regierungsoberinspektor Regierungsinspektor (BaL) Josef Eifert, LA Dieburg (25. 7. 1963);

zum Regierungsinspektor (BaL) die apl. Regierungsinspektoren (BaP) Rudolf Dostal, (12. 7. 1963); Walter Dorn, (12. 7. 1963);

zum Regierungsinspektor Regierungssekretär (BaP) Karl Koschala, LA Lauterbach (12. 8. 1963);

zum Regierungsinspektor (BaP) Stadtobersekretär Heinz Balsler, LA Friedberg (1. 8. 1963);

zum Regierungshauptsekretär Regierungsobersekretär (BaL) Adam Diehlmann, LA Offenbach (6. 8. 1963);

zum Regierungsobersekretär die Regierungssekretäre (BaL) Albert Müller, (25. 7. 1963); Walter Münch, LA Friedberg (26. 7. 1963); Heinrich Hornung, LA Lauterbach (29. 7. 1963); Heinrich Müller, LA Gießen (30. 7. 1963); Walter Stecher, LA Friedberg (26. 7. 1963); Margot Zimmermann, LA Offenbach (6. 8. 1963); Kurt Schaak, LA Offenbach (6. 8. 1963);

zum Regierungssekretär (BaL) Angestellter Gerhard Schmogrow, LA Gießen (30. 7. 1963);

zum apl. Regierungssekretär (BaP) Angestellter Werner Schadt, (16. 8. 1963);

zum Regierungsinspektor anwärter Regierungssekretär anwärter Gerd Körner, (12. 8. 1963);

zum Oberamtsgehilfen Amtshilfe (BaL) Josef Palme (13. 8. 1963);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit Regierungsekretär Heinz Mell, LA Friedberg (12. 9. 1963).

Darmstadt, 18. 9. 1963

Der Regierungspräsident

P 2 — 7 1 02/07 (E)

StAnz. 40/1963, S. 1160

g) Hessische Brandversicherungskammer Darmstadt

ernannt

zum Regierungsbaurat zur Anstellung (BaP) techn. Angestellter Diplom-Ingenieur Bodo Glüer (20. 9. 1963).

Darmstadt, 23. 9. 1963

Hessische Brandversicherungskammer

2b — 24/1/2

StAnz. 40/1963, S. 1160

II. im Bereich des Hessischen Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

ernannt:

zum Regierungspharmazierat zur Anstellung Apotheker Dr. Alois Zweyrohn, (16. 8. 1963);

zum Hauptwerkmeister Oberwerkmeister (BaL) Franz Henn, Staatl. Vet. Unters.-Amt Gießen, (30. 8. 1963);

Berichtigung: im StAnz. 1963 S. 949 muß es richtig heißen:

ernannt

zum Regierungschemierat zur Anstellung Lebensmittelchemiker Dr. Friedrich Hüter, Staatl. Chem. Unters.-Amt Darmstadt, (23. 1. 1963).

Darmstadt, 18. 9. 1963

Der Regierungspräsident

P 2 — 7 e 02/07 (E)

StAnz. 40/1963, S. 1160

1025

WIESBADEN

Regierungspräsidenten

Aufhebung des Wohnplatzes „Baumannshof“ in der Gemeinde Schlangenbad, Untertaunuskreis

Auf Grund des § 12 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. Februar 1952 in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 1. September 1963 in der Gemeinde Schlangenbad, Untertaunuskreis, der Wohnplatz „Baumannshof“

aufgehoben.

Wiesbaden, 11. 9. 1963

Der Regierungspräsident

I 2 — 1 — 3 k 06 05 — Nr. 1741/63

StAnz. 40/1963, S. 1160

Buchbesprechungen

Europäisches Familienrecht. Handbuch von Dr. Siegfried Boschan, Amtsgerichtsrat. 3., völlig neubearbeitete Auflage. 508 S., 8°, Leinen 47 DM. Verlag Franz Vahlen GmbH, Berlin und Frankfurt (Main).

Die vorhergesehene Auflage des Werks erschien im Jahre 1954 (vgl. StAnz. 1954 S. 472). In der Zwischenzeit hat sich das Familienrecht der europäischen Staaten weiter entwickelt; sowohl auf innerstaatlichem wie auch auf zwischenstaatlichem Gebiet haben sich zahlreiche Änderungen ergeben. Es ist daher zu begrüßen, daß Boschan das Werk unter Berücksichtigung des neuesten Rechtsstandes neu herausgebracht hat.

Die Länderberichte über 25 europäische Staaten wurden um zwei weitere Berichte über Deutschland (Bundesrepublik und Sowjetische Besatzungszone) sowie Island ergänzt. Damit ist die Beschränkung auf das europäische Ausland, wie sie noch bei der Vorrangfassung bestand und im Titel betont wurde, entfallen. Der Umfang des Werkes hat sich um rund 150 Seiten vermehrt.

Bei der Gliederung der Berichte ist das bewährte Muster der vorhergehenden Auflage im wesentlichen beibehalten worden. Die Übersicht ist bei jedem Staat unterteilt in: Ehevoraussetzungen, Form der Eheschließung, Wirkungen der Eheschließung, Auflösung der Ehe, Stellung der Kinder, Annahme an Kindes Statt, Vormundschaft, Pflegschaft, zwischenstaatliche Abkommen. Im Interesse einer strafferen Zusammenfassung wurden Ausführungen über das jeweilige Erbrecht und die Staatsangehörigkeit fortgelassen. Dagegen wird das Personenstandsrecht (Zivilstandsrecht) überall besonders berücksichtigt. Auch die wichtigsten Grundsätze des Internationalen Privatrechts werden dargestellt.

Das sorgfältig bearbeitete und übersichtlich geschriebene Handbuch wird sich bei allen Stellen, die sich mit Fragen des ausländischen Familienrechts zu befassen haben, insbesondere bei Gerichten und Standesämtern, als wertvolles Hilfsmittel erweisen.

Oberregierungsrat Dr. Hoffmann

Prinzipien der Verfassungsinterpretation. Gefährdungshaftung im öffentlichen Recht. Berichte von Peter Schneider und Horst Ehmke sowie von Günther Jaenicke und Walter Leisner, mit Aussprache zu den Berichten in den Verhandlungen der Tagung der Deutschen Staatsrechtslehre zu Freiburg vom 4. bis 7. Oktober 1961. Veröffentlichungen der Vereinigung der deutschen Staatsrechtslehrer. Heft 20, 1963. 288 S., broschiert 36,— DM. Walter de Gruyter & Co., Berlin.

Auch im Jahre 1961 erörterten die deutschen Staatsrechtslehrer auf ihrer Jahrestagung zwei besonders aktuelle, theoretisch und praktisch gleichermaßen interessante, bedeutungsvolle Themen: Prinzipien der Verfassungsauslegung und Gefährdungshaftung im öffentlichen Recht (Zur Haftung des Staates ohne Verschulden). Vorträge und Diskussionsbeiträge liegen jetzt gedruckt in Gestalt eines neuen Heftes der bekannten Schriftenreihe vor (s. zuletzt StAnz. 1962 S. 300, Gross, JMBL 1963 S. 78). Der Abdruck der Vorträge enthält umfangreiche Fußnoten. Schneider setzt sich dabei schon mit späteren Stellungnahmen auseinander (S. 35, Anmerkung 114). Da die Tagung wissenschaftlich vorbereitet war) und da über sie bereits ausführlich berichtet worden ist), sei hier nur wenig gesagt, vor allem, daß die Lektüre des Heftes eine Fülle von Gedanken vermittelt, auf die die oben erwähnten Berichte nicht eingehen konnten. Auch bieten die Fußnoten reichhaltiges Material. So stellt sich insbesondere der Vortrag Jaenickes als eine gelungene Übersicht über den neuesten Stand der Rechtsprechung zur Staatshaftung dar.

I. Auch bei der Anwendung einfacher Gesetze sind verfassungsrechtliche Gesichtspunkte zu beachten. Das gilt selbst dann, wenn das einfache Gesetz eine verfassungsgemäße Norm enthält. Werden die verfassungsrechtlichen Gesichtspunkte dabei nicht oder nicht richtig bedacht, so hebt das Bundesverfassungsgericht unter Umständen rechtskräftige Urteile auf. Beispiel: BVerfGE 7, 198 (§ 326 BGB und Art. 5 GG); 7, 230 (§ 1004 BGB und Art. 5 GG); 8, 210 (§ 644 ZPO und Art. 6 Abs. 5 GG); 12, 113 (§ 193 StGB und Art. 5 GG); 13, 318, 325 (Steuerrecht); NJW 63, 147 (Beugehaft und Art. 5 GG); NJW 63, 755 (§ 116 Abs. 2 StPO und Art. 5 GG); MDR 63, 735 (§ 81a StPO und Grundsatz der Verhältnismäßigkeit). Gesetze sind überhaupt verfassungskonform auszulegen (Bender, MDR 59, 441; Schack und Michel, JuS 61, 269). Schon diese Beispiele zeigen, wie aktuell, notwendig und praktisch es ist, die richtigen Prinzipien der Verfassungsinterpretation aufzuspüren (vgl. Egon Schneider, MDR 63, 461, 463 unter d; Tiedemann, Zur verfassungsrechtlichen Bedeutung der Vernehmung mittelbarer Zeugen im Strafprozeß, MDR 63, 456). Sogar in den USA, wo es eine Verfassungsrechtsprechung seit Anfang des vorigen Jahrhunderts gibt (DVBl. 62, 570), ist z. Z. eine große Debatte darüber im Gange, ob es neutrale Prinzipien bei der Auslegung der Verfassung gibt). Die Berichte und die Diskussionsbeiträge, die hier veröffentlicht sind, geben neben allgemein theoretischen Ausführungen viele Hinweise auf Einzelfragen, die bei der Anwendung des Grundgesetzes aktuell geworden sind. Das gilt vor allem für Ehmke (insbesondere S. 81 ff.), der hier und auf S. 132 auf dem Aufbau und das Zusammenfaßt, was er in seinem umfang- und inhaltsreichen Werk über Wirtschaft und Verfassung (VerwArch. 53, 189, 1962) erarbeitet hat. Ehmke ist gescholten worden (S. 121), weil er „uns praktisch das Vorverständnis des Supreme Court aufzukloyieren“ wolle. Natür-

lich müssen wir „vom Grundgesetz her entscheiden“. Doch meine ich, daß die Rechtsprechung des Supreme Court äußerst beherzigenswerte Gedanken enthält, die für die Auslegung des Grundgesetzes herangezogen werden können, soweit sich die Grundlagen gleichen, was in vielen Punkten der Fall ist. Allerdings gibt es dort auch Entscheidungen, aus denen wir lernen sollten, wie man Fehler vermeidet.

Ehmke betont die Notwendigkeit der Zurückhaltung, der Selbstbeschränkung des Bundesverfassungsgerichts (S. 97 f.). Leibholz (S. 119) bestätigt dies durch Hinweis auf die Rechtsprechung zum Gleichheitssatz. Diese Meinung ist weit verbreitet. Man sollte sich aber auch hier vor Extremen hüten. Vor allem sollte das Gericht nicht vom Extrem der die Wirtschafts- und Sozialgesetzgebung Roosevelts vernichtenden Rechtsprechung des Supreme Court in das Extrem zu weitgehender Rücksicht auf den Gesetzgeber fallen. Das von Ehmke mit Recht als „Wendepunkt“ (S. 97) bezeichnete Urteil zur Hanowerksordnung (BVerfGE 13, 97) ist entgegen Ehmke insoweit bedenkl. (W. Reuß, DVBl. 61, 854); vgl. vor allem: BVerfGE 4, 157 (Saar-Urteil); 12, 281 (Devisenbewirtschaftung); NJW 62, 1667 (Feidmühle-Umwandlung); NJW 63, 947 (Vorrang männlicher Hoherbeförderung); NJW 63, 1243 (Sonderbesteuerung des Werklernverkehrs); vgl. allgemein Schultz MDR 63, 728, 729 f.

II. Jaenicke schildert den neuesten Stand der Rechtsprechung zur Schadenschaltung nach Fahrgruppen geordnet kritisch und rechtsvergleichend) unter den Gesichtspunkten, ob die Entscheidungsgründe überzeugen (was oft nicht der Fall sei) und ob das Entscheidungsergebnis sachgerecht ist (was meist der Fall ist), oder ob eine Lücke (s. S. 184 Anm. 1) besteht, die durch Normierung eines weitergehenden Haftungstatbestandes (Gefährdungs-, Zufallhaftung, Garantshaftung, S. 145 f.) auszufüllen wäre. Die sehr instruktiven Ausführungen bringen Jaenicke zu einer sehr vorsichtig formulierten Ausdeutung des Aufopferungsanspruchs (S. 176 ff., 184 Leitsatz 12). Wie das Ergebnis sind auch die Überlegungen Jaenickes wohlausgewogen. Ob allerdings die Meinung gerechtfertigt ist, die Unfallversicherung reiche nicht als Aufopferungersatz für die behördlich in Anspruch genommenen Nothelfer (früher § 537 Nr. 5 RVO, jetzt § 539 Abs. 1 Nr. 9 RVO) aus, scheint fraglich, zumal BGH MDR 63, 662 Nr. 14 sogar eine Entschädigung nach dem Bundesversorgungsgesetz für ausreichend hält. In der Diskussion hat sich hieran eine Grundsatzdebatte darüber eröffnet, ob die Aufopferung ein Merkmal des Rechtsstaates oder des Sozialstaates sei, ob also weitgehend und möglichst auf vollen Schadensersatz gehaftet werde, oder ob Versicherungsgesichtspunkte berücksichtigt werden dürfen. Mir scheint überhaupt die Frage noch zu wenig untersucht zu sein, wie hoch und nach welchen Grundsätzen die Entschädigung bei Körperschäden zu bemessen ist (vgl. z. B. § 52 Bundesseuchengesetz, § 547 RVO, § 9 BVG und die auf S. 199 anmerkung 57 aufgeführten Bestimmungen).

Leisner geht in seinem Korreferat stärker auf Grundfragen des Haftungsrechts ein. Er stellt die Rechtswidrigkeit in den Mittelpunkt. Er weist auf viele Gesichtspunkte des bürgerlichen Rechts hin, die zu einer starken Ausweitung der Verschuldenshaftung geführt haben und schlägt vor, die „Anseilung“ des Art. 34 GG an § 339 BGB auch beim Verschulden, wie z. B. bei der Frage nach der Beamteneigenschaft, zu lockern (S. 233, 244, Leitsatz 27), so daß jeder rechtswidrig durch die Hoheitsgewalt verursachte Schaden voll zu erstatten sei.

Jaenicke will also den Aufopferungsgedanken etwas erweitern, während Leisner die Amtshaftung verobjektivieren und damit ausdehnen will, damit alle für ausgleichsbedürftig gehaltenen Fälle ausgleichspflichtig sind. Leisner ist in der Diskussion angegriffen worden. Diese Diskussionsbeiträge sind sehr gehaltvoll, und zwar sowohl rechtshistorisch als auch rechtssystematisch, als auch wegen der Erörterung einer Einzelfrage, nämlich der, wonach die Rechtswidrigkeit der Amtstätigkeit zu bemessen ist, z. B. bei dem den Unschuldigen treffenden Schuß des Polizisten.

Auch dieses Heft ist wiederum für Theoretiker und Praktiker von aktuellem Interesse und großem Nutzen.

Oberregierungsrat Dr. Reuß

¹⁾ Herbert Krüger, Verfassungsauslegung aus dem Willen des Verfassungsgebers, DVBl. 61, 685; derselbe, Verfassungsänderung und Verfassungsauslegung, DöV 1961, 721; Ehmke, Wirtschaft und Verfassung 1961 sowie auf der Tagung für Rechtsvergleichung NJW 61, 1712 und JZ 62, 229; Roellecke, Politik und Verfassungsgerichtsbarkeit, StAnz. 1962 S. 1330; vgl. DVBl. 62, 570.

²⁾ DöV 61, 853 Bullinger, JZ 61, 709; Lewald, NJW 62, 96; Salzwedel, AöR 87, 82; Sieveking, MDR 61, 997; Tietgen, DVBl. 61, 912.

³⁾ Wechsler, Toward Neutral Principles of Constitutional Law, 73 Harvard L. Rev. 1, 1959; derselbe, Principles, Politics and Fundamental Law 1961; Bickel, The Passive Virtues, 75 Harvard L. Rev. 40, 1961. Weitere Fundstellen in 76 Harvard L. Rev. 12 Anm. 10, 66 Anm. 56, 1962.

⁴⁾ Das französische Recht spielt bei ihm und bei Leisner eine große Rolle. Eine treffende Analyse des Rechts der USA findet man auf S. 167 ff. Winkler und Pfeifer schilderten die österreichische (S. 249, 266), Imboden (S. 251) die Schweizer Rechtslage.

Die hier besprochenen Bücher können durch den **Verlag Kultur und Wissen GmbH**, Abt. Buchvertrieb, Wiesbaden, Herrnhilgasse 11A, zu Originalpreisen bezogen werden.

1963

Montag, den 7. Oktober 1963

Nr. 40

Veröffentlichungen

2743

Widmungsverfügung

Betr.: Widmung der neugebauten Teilstrecke der Kreisstraße 33 in der Gemarkung Breidenbach, Landkreis Biedenkopf, Reg.-Bez. Wiesbaden.

Die in der Gemarkung Breidenbach, Landkreis Biedenkopf, Reg.-Bez. Wiesbaden, neugebaute Straße von km 0,232 neu (= km 0,237 alt) bis km 0,373 neu (= km 0,409 alt) = 141 m wird mit Wirkung vom 1. 10. 1963 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437).

Sie erhält damit die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird Teil der Kreisstraße 33.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreisausschuß des Landkreises Biedenkopf in Biedenkopf, Kiesackerstraße 12, Widerspruch erhoben werden. Es ist tunlich, den Widerspruch zu begründen und einen bestimmten Antrag zu stellen.

356 Biedenkopf, 23. 9. 1963

Der Kreisausschuß des Landkreises Biedenkopf

— K 1 F -651-30 —

 In Vertretung
Dr. G u s o v i u s

Erster Kreisbeigeordneter

2744

Baulandumlegung in der Gemarkung Niederscheld — Dillgasse — Flur 9

Im Baulandumlegungsverfahren der Gemarkung Niederscheld, Flur 9, Lage: Dillgasse, ist der Termin gemäß § 33 (3) des Gesetzes über den Aufbau der Städte und Dörfer im Lande Hessen vom 25. 10. 1948 und in Verbindung mit § 174 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960, zur Verhandlung mit den Beteiligten über den Verteilungsplan auf

 Donnerstag, den 24. 10. 1963
von 8.00 bis 15.00 Uhr

im Sitzungssaal des Rathauses in Niederscheld anberaumt. Die Beteiligten werden darauf hingewiesen, daß bei ihrem Ausbleiben auch ohne ihre Teilnahme über den Verteilungsplan verhandelt und beschlossen werden kann.

Bisher im Verfahren noch nicht geltend gemachte Rechte und Ansprüche sind spätestens in dem vorgenannten Termin anzumelden, widrigenfalls sie in dem Verfahren unberücksichtigt bleiben.

Zu dem Termin erscheinende Vertreter müssen mit einer amtlich beglaubigten Vollmacht ausgestattet sein.

634 Dillenburg, 25. 9. 1963

Der Kreisausschuß des Dillkreises als Umlegungsbehörde

IV/2 Az. W./S. — BA 675/61

Gerichtsangelegenheiten

2745

ERLAUBNISURKUNDE

371 Ea — Bd. 7 — Bl. 34: Herrn Dr. Hans Leimeister, geboren am 20. November 1920, in Königstein/Ts., wohnhaft in Königstein/Ts., Billtalhöhe (Büro: Georg-Pingler-Straße 5), wird auf Grund des Gesetzes zur Verhütung von Mißbräuchen auf dem Gebiet der Rechtsberatung vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1478) für Königstein/Ts. die Erlaubnis zur außergerichtlichen Einziehung fremder oder zu Einziehungszwecken abgetretener Forderungen erteilt.

Ihm wird gemäß § 4 Abs. 2 der Zweiten VO zur Ausführung des genannten Gesetzes vom 3. April 1936 (RGBl. I Seite 359) gestattet, die Bezeichnung „Inkassobüro“ zu führen.

6 Frankfurt (Main), 12. 9. 1963

 Der Landgerichtspräsident
Dr. Greiff

2746 Aufgebote

F 4/63: Durch Ausschlußurteil vom 19. 9. 1963 sind die Eigentümer des im Grundbuch von Gombeth, Blatt 361, auf den Namen der Eheleute Dienstknecht Heinrich Ditzel, Johannes Sohn, und Anna Elisabeth Ditzel, geb. Kaiser, Gombeth, eingetragenen Grundstückes,

Gemarkung Gombeth, Flur 4, Flurstück Nr. 7, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße, Größe 1,08 Ar,

mit ihren Rechten ausgeschlossen worden.

3587 Borken (Bez. Kassel), 19. 9. 1963

Amtsgericht

2747

5 F 5/63 — Ausschlußurteil: Die Grundschuldbriefe über die im Grundbuch von Gambach, Blatt 2034 in Abteilung III Nr. 1 und 2 für die Kreissparkasse Friedberg (Hessen) eingetragenen Grundschulden über 5000,— DM und 3000,— DM sind kraftlos (Urteil vom 24. 9. 1963).

6308 Butzbach, 24. 9. 1963

Amtsgericht

2748

5 F 4/63 — Ausschlußurteil: Der Hypothekenbrief über die im Grundbuch von Butzbach, Blatt 321 in Abteilung III Nr. 1b für den Hessischen Staat — jetzt Land Hessen — eingetragene Hypothek über 5859,25 GM ist kraftlos (Urteil vom 24. 9. 1963).

6308 Butzbach, 24. 9. 1963

Amtsgericht

2749

F 6/63 — Aufgebot: Die Eheleute Metallarbeiter Nikodemus Berger und Erika, geb. Arndt, aus Gilsa — vertreten durch die Rechtsanwälte Dr. Weidner und Thiele, Borken —, haben das Aufgebot zur Ausschließung des Gläubigers der im

Grundbuch von Bischhausen, Blatt 206, in Abt. III, Nr. 3, und im Grundbuch von Gilsa, Blatt 149, in Abt. III, Nr. 12, auf den Namen des Kaufmanns Sally Isenberg aus Saarbrücken eingetragenen Hypothek von 194,55 GM, beantragt.

Der Gläubiger wird aufgefordert, spätestens im Aufgebotstermin am Donnerstag, dem 16. Januar 1964 um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude, Krausgasse 30, Obergeschoss, Zimmer 13, seine Rechte anzumelden, widrigenfalls seine Ausschließung erfolgen wird.

3587 Borken (Bez. Kassel), 23. 9. 1963

Amtsgericht

2750

F 2/63 — Aufgebot: Die Sparkasse Salmünster, Hauptzweigstelle der Kreissparkasse Schlüchtern, hat das Aufgebot des Sparkassenbuches Nr. 8654 über 1550,96 Deutsche Mark für den Sparer Franz Schödl, Bäcker, geb. am 18. 11. 1905, beantragt.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, spätestens in dem Termin, am 20. April 1964 um 9 Uhr, seine Rechte anzumelden und das Sparbuch vorzulegen, widrigenfalls es für kraftlos erklärt wird.

6483 Salmünster, 3. 9. 1963

Amtsgericht

2751 Güterrechtsregister

GR 265 — 17. 9. 1963: Kurt Rosinski und Ehefrau Ilse, geb. Dorn, Büdingen.

Durch notariellen Vertrag vom 10. 9. 1963 ist Gütertrennung vereinbart.

647 Büdingen, 17. 9. 1963

Amtsgericht

2752

GR 266 — 18. 9. 1963: Maurer Otto Klipper und Ehefrau Else Elfriede, geb. Emmrich, Calbach.

Nach Aufhebung der Errungenschaftsgemeinschaft durch Ehevertrag vom 9. 9. 1963 besteht Gütertrennung.

647 Büdingen, 18. 9. 1963

Amtsgericht

2753

Neueintragungen

GR 1067 — 9. 9. 63: Rentner Alex Standhardt und Elisabeth geb. Zeller, beide in Oberursel/Ts.

Der Mann hat das Recht der Frau, innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises seine Geschäfte für ihn zu besorgen und ihn zu vertreten, ausgeschlossen.

GR 1068 — 19. 9. 63: Kfz-Schlosser Paul Lichtenberg und Ehefrau Gerda geb. Meinhardt, beide wohnhaft in Bad Homburg v. d. H.

Durch notariellen Vertrag vom 20. Juli 1963 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1069 — 26. 9. 63: Dipl.-Ing. Dr.-Ing. Herbert Knaust und Ehefrau Helga geb. Schomber, Friedrichsdorf/Ts.

Durch notariellen Vertrag vom 16. Mai 1963 ist Gütertrennung vereinbart.

638 Bad Homburg v. d. H., 30. 9. 1963

Amtsgericht

2754

GR 442: Durch notariellen Vertrag vom 19. August 1963 haben die Eheleute Kraftfahrer Peter Pajong und Ernestine geb. Strobl, Butzbach, Königsberger Straße 25, Gütertrennung vereinbart.

6308 Butzbach, 20. 9. 1963 **Amtsgericht**

2755

GR 251 — 27. 9. 1963: Eheleute Kaufmann Reinhard Balzer und Ingrid geb. Velte in Biedenkopf (Lahn).

Durch Vertrag vom 29. August 1963 ist Gütertrennung vereinbart.

356 Biedenkopf, 27. 9. 1963 **Amtsgericht**

2756

Neueintragung

GR 189 — 24. September 1963: Die Eheleute Ludwig Raab und Irmgard Regine geb. Mühlhäußer, beide wohnhaft in Gundernhausen, haben durch Vertrag vom 14. 8. 1963 Gütertrennung vereinbart.

611 Dieburg, 24. 9. 1963 **Amtsgericht**

2757

Neueintragung

GR 190 — 24. September 1963: Die Eheleute Hermann Josef Rachor und Emma Hildegard geb. Erbeltinger, beide in Dieburg, haben durch Vertrag vom 7. Juli 1961 Gütertrennung vereinbart.

611 Dieburg, 24. 9. 1963 **Amtsgericht**

2758

5 GR 1130 — 24. 9. 1963: Horst Abel, Kaufmann in Fulda und Ingrid geb. Giesler.

Durch notariellen Vertrag vom 18. August 1963 ist Gütertrennung vereinbart.

5 GR 1131 — 24. 9. 1963: Karl Diegelmann, Bauer in Kerzell Krs. Fulda und Paula geb. Kramm.

Durch notariellen Vertrag vom 26. April 1946 ist Gütergemeinschaft vereinbart.

64 Fulda, 27. 9. 1963

Amtsgericht, Abt. 5

2759

5 GR 1132 — 27. 9. 1963: Hermann Meid, Kaufmann in Fulda und Doris geb. Uehling.

Durch notariellen Vertrag vom 9. August 1963 ist Gütertrennung vereinbart.

64 Fulda, 27. 9. 1963

Amtsgericht, Abt. 5

2760

GR 107 — 12. 9. 1963: Gustav Kohnke, Arbeiter, und Anneliese, geb. Hempler, Ungedanken.

Durch notariellen Ehevertrag vom 30. 8. 1963 ist Gütertrennung vereinbart.

358 Fritzlar, 12. 9. 1963 **Amtsgericht**

2761

5 GR 1129 — 24. 9. 1963: Franzkarl Wahler, Korrektor und Lucia geborene Lohfink in Niederrode, Kreis Fulda.

Durch notariellen Vertrag vom 10. September 1963 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Das Gesamtgut verwaltet der Ehemann allein. Die Gütergemeinschaft wird nach dem Tode eines Ehegatten vom Überlebenden mit den gemeinschaftlichen Abkömmlingen fortgesetzt.

64 Fulda, 24. 9. 1963

Amtsgericht, Abt. 5

2762

Neueintragung

GR 282 — 11. 9. 1963: Die Eheleute Willi Thaler und Christa geb. Krautwurst in Erlenbach (Odw.), haben durch Vertrag vom 31. März 1962 Gütertrennung vereinbart.

6149 Fürth (Odenwald), 11. 9. 1963

Amtsgericht

2763

GR 58a: Durch notariellen Vertrag vom 27. Juli 1963 haben die Eheleute Erich Gerhard Giesick und Elisabeth Gretel, gen. Lisa, geb. Siegel, beide wohnhaft in Grünberg/Hessen, Marktplatz 2, den Güterstand der Gütertrennung vereinbart.

631 Grünberg (Hessen), 23. 9. 1963

Amtsgericht

2764

Neueintragung

GR 215: Heizungsmeister Kurt Landschreiber und Käthe Landschreiber geb. Weitzel, Gelnhausen, Am Ringwolf 14.

Durch Vertrag vom 24. 4. 1963 ist Gütertrennung vereinbart.

646 Gelnhausen, 20. 9. 1963 **Amtsgericht**

2765

Neueintragung

GR 182A: Buchhalter Dieter Rolf Grützmacher und Eleonora geb. Reinsch, Sprendlingen.

Durch notariellen Vertrag vom 16. Oktober 1962 ist Gütertrennung vereinbart.

607 Langen (Hessen), 20. 9. 1963

Amtsgericht

2766 Handelsregister

Herabsetzung des Stammkapitals

Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung der Fa. Gebr. Worm, GmbH Kassel, vom 5. Juli 1963 ist das Stammkapital von 60 000 DM auf 20 000 DM herabgesetzt worden. Die Gläubiger der Gesellschaft werden aufgefordert, sich bei der Gesellschaft zu melden.

35 Kassel-Bettenhausen, 18. 9. 1963.
Gebr. Worm GmbH.

2767 Vereinsregister

Neueintragung

VR 62 — 24. 9. 1963: Kreisreiterbund Fritzlar-Homberg in Fritzlar.

358 Fritzlar, 24. 9. 1963 **Amtsgericht**

2768

5 VR 255 — 25. 9. 1963: Turn- und Sportverein 1912 Bachrain, e. V. in Bachrain, Kreis Fulda.

64 Fulda, 25. 9. 1963

Amtsgericht, Abt. 5

2769

5 VR 256 — 25. 9. 1963: Sportgemeinschaft 1910 Marbach e. V. in Marbach, Kreis Fulda.

64 Fulda, 25. 9. 1963

Amtsgericht, Abt. 5

2770

Neueintragung

VR 34 — 20. September 1963: Forstbetriebsvereinigung Herbstein. Sitz: Herbstein.

6422 Herbstein, 23. 9. 1963

**Amtsgericht Lauterbach,
Zweigstelle Herbstein**

2771

Neueintragung

VR 35 — 20. September 1963: Forstbetriebsvereinigung Crainfeld. Sitz: Crainfeld.

6422 Herbstein, 20. 9. 1963

**Amtsgericht Lauterbach,
Zweigstelle Herbstein**

2772

Neueintragung

VR 36 — 20. September 1963: Forstbetriebsvereinigung Eichenrod. Sitz: Eichenrod.

6422 Herbstein, 23. 9. 1963

**Amtsgericht Lauterbach,
Zweigstelle Herbstein**

2773

Neueintragung

VR 353 — 20. 9. 1963: Gesellschaft zur Förderung des Motorflugsportes Marburg. Sitz Marburg (Lahn).

355 Marburg, 20. 9. 1963 **Amtsgericht**

2774

Neueintragung:

VR 31—27. September 1963: Theater- und Musikring Überwald, Sitz Wald-Michelbach/Odw.

Die Satzung wurde am 30. März 1963 errichtet.

6948 Wald-Michelbach, 27. 9. 1963

Amtsgericht

2775 Vergleiche — Konkurse

5 N 5/63: Im Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Holzbearbeitungswerk Heppner KG in Dillenburg ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf den 23. Oktober 1963 um 10 Uhr, Sitzungssaal 1, im Gerichtsgebäude Dillenburg anberaumt.

634 Dillenburg, 11. 9. 1963 **Amtsgericht**

2776

Beschluß

81 N 170/63: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Malermeisters Horst Sielaff, Frankfurt (Main), Kasseler Str. 13, ist zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf Freitag, den 18. Oktober 1963 um 11.30 Uhr vor dem hiesigen Amtsgericht, Große Friedberger Straße 7—11, V. Stock, Zimmer 507, anberaumt.

6 Frankfurt (Main), 23. 9. 1963

Amtsgericht, Abt. 81

2777

81 N 316/52: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Lederfabrik Bonames Dr. Schüler & Co., Frankfurt am Main-Bonames, Am Burghof 20, Aktenzeichen: 81 N 316/52 des Amtsgerichts in Frankfurt am Main, ist Nachtragsverteilung angeordnet worden.

Es stehen 1194,62 DM zur Verteilung, die nach Abzug der Kosten an Hand des Gläubigerverzeichnisses, das bei Gericht offenliegt, zur Ausschüttung gelangen.

6 Frankfurt (Main), 24. 9. 1963

**Der Konkursverwalter
Dr. Deutscher,
Rechtsanwalt**

2778**Beschluß**

81 N 189/63: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Frau Brunhilde Zehring, Inhaberin des Zoohauses B. Zehring, Frankfurt (Main), Kaiserhofstr. 9, ist der Eröffnungsbeschluß vom 15. 8. 1963 durch Beschluß des Landgerichts Frankfurt (Main) vom 28. 8. 1963 aufgehoben worden.

Der Beschluß des Landgerichts ist sofort wirksam.

Die Vergütung des Verwalters wurde auf 200 DM festgesetzt.

6 Frankfurt (Main), 18. 9. 1963

Amtsgericht — Abt. 81

2779**Beschluß**

81 N 177/63: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Friedrich Wilhelm Appel GmbH, Frankfurt (Main)-Berkersheim, Obergasse 3, mit Ladengeschäft in Frankfurt (Main), Langstraße 22, ist zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf Freitag, den 18. Oktober 1963 um 11.45 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7—11, V. Stock, Zimmer 507, anberaumt.

6 Frankfurt (Main), 23. 9. 1963

Amtsgericht, Abt. 81

2780**Beschluß**

81 N 175/62: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 19. 4. 1962 in Frankfurt (Main), seinem letzten Wohnsitz, verstorbenen Architekten Paul Zuhl, letzte Wohnung: Fürstenberger Straße 45, wird Termin zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen, zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis auf den 1. November 1963 um 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7—11, V. Stock, Zimmer 507, anberaumt.

Die Vergütung des Verwalters wird auf 950,— DM, die Auslagen werden auf 10,— DM festgesetzt.

6 Frankfurt (Main), 25. 9. 1963

Amtsgericht, Abt. 81

2781

50 VN 1/63 — Vergleichsverfahren: Über das Vermögen der Rudolf Edelmann KG in Liquidation, Kraftfahrzeughandel, Kassel, Schillerstraße 47—51, ist am 25. September 1963 um 10.45 Uhr das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet worden.

Vergleichsverwalter: Rechtsanwalt Dr. H. H. Baun, Kassel, Treppenstraße 9.

Vergleichstermin: am 30. Oktober 1963 um 10,00 Uhr vor dem Amtsgericht in Kassel, Eugen-Richter-Straße 4, II. Stockwerk, Zimmer 96.

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald anzumelden. Der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens nebst seinen Anlagen — und das Ergebnis der weiteren Ermittlungen — sind auf der Geschäftsstelle zur Einsicht der Beteiligten niederzulegen.

35 Kassel, 25. 9. 1963

Amtsgericht

2782

N 4/57: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Wilhelm Hoffmann & Co., Kommanditgesellschaft, Radio- und Elektrogroßhandlung, in Rotenburg a. d. Fulda, hat der Gemeinschuldner beantragt, das Verfahren einzustellen, nachdem die Forderungen vom Konkursverwalter bezahlt oder die Anmeldungen — bis auf die in Abt. I Nr. 5, Abt. I Nr. 12 und Abt. II Nr. 91 — zurückgenommen worden sind.

Diese drei Forderungen werden vom Konkursverwalter bestritten. Die vom Gericht gesetzte Ausschlussfrist, die Forderungen durch vollstreckbare Titel nachzuweisen oder Feststellungsklage zu erheben, ist verstrichen.

Der Antrag und die Tabelle werden nunmehr zur Einsicht der Konkursgläubiger auf der Geschäftsstelle des Konkursgerichts niedergelegt. Konkursgläubiger können binnen einer Woche seit Bekanntmachung Widerspruch erheben.

6442 Rotenburg (Fulda), 20. 9. 1963

Amtsgericht

2783

N 2/63 — Konkursverfahren: Über den Nachlaß des am 10. 6. 1963 in Marburg (Lahn) verstorbenen, zuletzt in Schotten wohnhaft gewesenen Erich Guido Ferdinand Grundmann wird heute am 19. 9. 1963 um 12 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Kleinert in Schotten. Anmeldefrist: 15. Oktober 1963; Prüfungstermin am: 31. Oktober 1963 um 9.30 Uhr, Schloßstraße 6, Zimmer 1.

6479 Schotten, 19. 9. 1963

Amtsgericht

2784

1 N 2/59: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma L. & W. Wick oHG, Hundstadt (Ts.), ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

639 Usingen (Taunus), 12. 9. 1963

Amtsgericht

2785**Beschluß**

62 N 40/62: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Bierverlegers Hans Donath von Sigsfeld in Wiesbaden, Assmannhäuser Straße 18, wird Termin zur Anhörung der Gläubiger über die Frage, ob Vorschüsse zur Führung einiger vom Konkursverwalter beabsichtigter Prozesse übernommen werden oder ob das Konkursverfahren mangels Masse eingestellt werden soll, auf den 28. Oktober 1963 um 9 Uhr vor dem Amtsgericht Wiesbaden, Zimmer 304, bestimmt.

62 Wiesbaden, 20. 9. 1963

Amtsgericht

2786**Beschluß**

62 N 46/61: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Frau Irene von Scheidt, Inhaberin der Universum-Buchhandlung K. A. von Scheidt in Wiesbaden, Kaiser-Friedrich-Ring 67, wird Termin zur Verhandlung und Abstimmung über den Zwangsvergleichsvorschlag der Gemeinschuldnerin auf Montag, den 11. November 1963 um 10 Uhr vor dem Amtsgericht in Wiesbaden, Zimmer 304 anberaumt.

Der Vergleichsvorschlag ist auf der Geschäftsstelle 62 zur Einsicht der Beteiligten niederzulegen.

62 Wiesbaden, 20. 9. 1963

Amtsgericht

2787**Beschluß**

62 N 49/62: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Gefra, Gesellschaft für rationelle Arbeitsverfahren mbH, in Wiesbaden-Biebrich, Dotzheimer Straße 2, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin auf den 11. November 1963 um 9 Uhr, vor dem Amtsgericht Wiesbaden, Zimmer 304, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

62 Wiesbaden, 20. 9. 1963

Amtsgericht

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung. Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt, und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald spätestens zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 53 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

2788

2 K 3/63: Die im Grundbuch von Gembeck, Band 4, Blatt 118, eingetragene ideale Hälfte des Erbbaurechts (Erbbaugrundbuch),

Nr. 1, Erbbaurecht, eingetragen auf dem im Grundbuch von Gembeck, Band 3, Blatt 62, unter Nr. 835 des Bestandsverzeichnisses verzeichneten Grundstück,

Gembeck, Flur 2, Flurstück 10 13, Hof- und Gebäudefläche, Am Mühlenberge, Haus Nr. 68, Größe 12,00 Ar, in Abt. II, Nr. 22 für die Dauer von 75 Jahren seit dem 1. April 1955.

Die Erbbauberechtigten bedürfen zur Veränderung des Erbbaurechts der Zustimmung des Grundstückseigentümers.

Als Eigentümer des belasteten Grundstücks ist der Landkreis Waldeck (Dominalverwaltung) eingetragen.

Unter Bezugnahme auf die Bewilligung vom 20. August 1955 bei Anlegung dieses Blattes hier vermerkt am 4. Juni 1956, soll am 12. Dezember 1963 um 10.00 Uhr im Gerichtsgebäude hier, Rauchstraße 7, Zimmer 23, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragener Erbbauberechtigter am 17. 5. 1963 (Tag des Versteigerungsvermerks): Landarbeiter Walter Sattler in Gembeck, zur ideellen Hälfte.

Der Wert der ideellen Hälfte des Erbbaurechts wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 10 000,— DM (in Worten Zehntausend Deutsche Mark).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3548 Arolsen, 12. 9. 1963 **Amtsgericht**

2789

2 K 8/63: Die ideelle Hälfte des im Grundbuch von Rhoden, Band 43, Blatt Nr. 1284, eingetragenen Grundstücks,

Nr. 1, Gemarkung Rhoden, Flur 2, Flurstück 50, Ackerland, Links an dem Holpegrunde, 41,15 Ar,

soll am 13. Dezember 1963 um 10 Uhr im Gerichtsgebäude hier, Rauchstraße 7, Zimmer 23, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragener Miteigentümer am 10. 7. 1963 (Tag des Versteigerungsvermerks): Schuhmachermeister August Hofeditz in Rhoden.

Der Wert der ideellen Hälfte des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1650,— DM (in Worten Eintausendsechshundertfünfzig Deutsche Mark).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3548 Arolsen, 18. 9. 1963 **Amtsgericht**

2790

Beschluß

6 K 4/63: Die im Grundbuch von Kirdorf, Band 48, Blatt 1578, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Kirdorf, Flur 22, Flurstück 133, Hofraum, Höllsteinstr. 74, Größe 5,59 Ar;

lfd. Nr. 10, Gemarkung Kirdorf, Flur 22, Flurstück 134, Geb.-B. 1013, Hof- und Gebäudefläche, Höllsteinstr. 74, Größe 12,24 Ar;

lfd. Nr. 11, Gemarkung Kirdorf, Flur 22, Flurstück 135, Geb.-B. 1013, desgl., 3,58 Ar;

lfd. Nr. 12, Gemarkung Kirdorf, Flur 22, Flurstück 136, Ackerland, Höllsteinstr. 74, Größe 5,02 Ar;

lfd. Nr. 13, Gemarkung Kirdorf, Flur 22, Flurstück 127, desgl. 5,09 Ar;

lfd. Nr. 14, Gemarkung Kirdorf, Flur 22, Flurstück 138, desgl. Größe 2,47 Ar;

lfd. Nr. 15, Gemarkung Kirdorf, Flur 22, Flurstück 139, desgl. Größe 3,39 Ar;

sollen am 29. November 1963 um 10.30 Uhr im Gerichtsgebäude Bad Homburg v. d. H., Dorotheenstraße 20, Zimmer 28, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. Juni und 15. August 1963 (Tag des Versteigerungsvermerks): Diplomchemiker Dr. Erich Asendorf und dessen Ehefrau Anny, geb. Granderrath, wohnhaft in Bad Homburg v. d. H.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG auf 405 000,— DM festgesetzt. Wegen wirtschaftlicher Einheit aller Grundstücke ist eine Einzelbewertung unmöglich.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

638 Bad Homburg v. d. H., 12. 9. 1963 **Amtsgericht**

2791

K 4/63: Das im Grundbuch von Rendel, Band 27, Blatt 1623, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Rendel, Flur 5, Flurstück 27/4, Bauplatz, Gronauer Weg, 8,08 Ar; Einheitswert: 1200,— DM. Schätzungswert: 48 000,— DM. (mit nicht fertiggestelltem Wohnhaus),

soll am 21. November 1963 um 15 Uhr auf der Bürgermeisterei Rendel, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. April 1963 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Kaufm. Angestellter Karl Heinz Schröder in Rendel zu 1/2; b) dessen Ehefrau Marie Margarete geb. Herrmann, daselbst zu 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 23. 9. 1963 **Amtsgericht**

2792

K 8/63: Der halbe Idealanteil des im Grundbuch von Werdorf, Bezirk Werdorf, Band 30, Blatt 1478, eingetragenen Grundstücks,

Nr. 4, Gemarkung Werdorf, Flur 7, Flurstück 208/80, soll am 3. Dezember 1963 um 10.00 Uhr im Gerichtsgebäude, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. Juli 1963 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Schreiner Werner Brück, b) Hilfsarbeiter Manfred Jung, beide in Werdorf zu je einem halben Idealanteil.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6332 Ehringhausen, 20. 9. 1963 **Amtsgericht**

2793

84 K 85/62: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 21, Band Nr. 16, Blatt 631, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt (M.), Flur 329, Flurstück 112/28, Hof- und Gebäudefläche, Nordendstraße 22, Größe 7,23 Ar, am 11. Dezember 1963 um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, Zimmer 215 (2. Stock), versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. Nov. 1962 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Ehefrau Emmi Kraft, geborene Bergner, in Frankfurt (Main), Ehefrau Margarete Kaiser, geb. Bergner, in Mannheim-Sandhofen, Ehefrau Liselotte Margarete Bücheler, geb. Eckhardt,

in Frankfurt (Main), Ehefrau Mina Scheid, geb. Ochs, in Berlin, in beendeter, nicht auseinandergesetzter Errungenschaftsgemeinschaft.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 173 000 Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6 Frankfurt (Main), 19. 9. 1963 **Amtsgericht — Abt. 84**

2794

5 K 16/61: Die im Grundbuch von Fulda, Band 83, Blatt 3426, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Fulda, Flur 9, Flurstück 35, Lieg.-B. 838, Hofraum Am Frauenberg, 0,49 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Fulda, Flur 9, Flurstück 36, Grünland Am Frauenberg, 21,16 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Fulda, Flur 9, Flurstück 623/34, Grünland Am Frauenberg, 19,34 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Fulda, Flur 9, Flurstück 622/34, Geb.-B. 2692, Hof- und Gebäudefläche Klosterweg Haus Nr. 6, Größe 7,98 Ar,

sollen am 25. November 1963 um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude Königstraße 38, Zimmer 24, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. Juli 1962 (Tag des Versteigerungsvermerks): Schmied Eduard Heurich und dessen Ehefrau Margarethe geb. Dangel, in allgemeiner Gütergemeinschaft, in Fulda.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

64 Fulda, 5. 9. 1963 **Amtsgericht**

2795

84 K 51/62: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen die im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk Niederrad, Band 37, Blatt 1504, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Niederrad, Flur Nr. 21, Flurstück 100/34, Hof- und Gebäudefläche, Rennbahnstraße, = 1,02 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Niederrad, Flur Nr. 21, Flurstück 101/34, Hof- und Gebäudefläche, Schwarzwaldstraße 87, Größe 5,20 Ar,

am 18. Dezember 1963 um 9 Uhr im Gerichtsgebäude Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, Zimmer 215, 2. Stock, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. April 1963 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Metzger Rudolf Hopf in Ffm.-Niederrad, zur ideellen Hälfte, sowie Metzger Johann Andreas Hopf, daselbst, Metzger Rudolf Hopf, daselbst, Schlosser Gustav Hopf, Darmstadt-Eberstadt und Ehefrau Erna Johanna Sterneseder geb. Hopf in Ffm.-Niederrad, in ungeteilter Erbengemeinschaft zur anderen ideellen Hälfte.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt:

lfd. Nr. 1 (Rennbahnstraße): 8500,— DM, lfd. Nr. 2 (Schwarzwaldstraße 87): 53 500,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6 Frankfurt (Main), 27. 9. 1963 Amtsgericht

2796 Beschluß

3 K 4/63: Die im Grundbuch von Frohnhausen, Band 7, Blatt 230, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Frohnhausen, Flur 1, Flurstück 179/122, Sportplatz, Holzung in der alten Struth, 73,87 Ar;

lfd. Nr. 2, Gemarkung Frohnhausen, Flur 1, Flurstück 122/1, Ackerland, daselbst, 10,61 Ar, Holzung, daselbst, 0,65 Ar;

lfd. Nr. 3, Gemarkung Frohnhausen, Flur 3, Flurstück 14, Ackerland, Die Klotzthue, 26,49 Ar;

lfd. Nr. 4, Gemarkung Frohnhausen, Flur 8, Flurstück 56, Ackerland, Auf der Höll, 19,44 Ar;

lfd. Nr. 5, Gemarkung Frohnhausen, Flur 8, Flurstück 77, Grünland, Am Mühltrieb, 19,93 Ar, Streuwiese, 0,40 Ar;

lfd. Nr. 6, Gemarkung Frohnhausen, Flur 9, Flurstück 319/50, Hof- und Gebäudefläche, Im Dorf, Größe 0,11 Ar;

lfd. Nr. 7, Gemarkung Frohnhausen, Flur 9, Flurstück 50/1, Hofraum, Im Dorf, Größe 1,84 Ar;

lfd. Nr. 8, Gemarkung Frohnhausen, Flur 9, Flurstück 50/2, Hof- und Gebäudefläche, Im Dorf, Größe 0,21 Ar;

lfd. Nr. 9, Gemarkung Frohnhausen, Flur 9, Flurstück 50/5, Hof- und Gebäudefläche, Im Dorf 19, Größe 7,24 Ar;

lfd. Nr. 10, Gemarkung Frohnhausen, Flur 12, Flurstück 154/75, Gartenland (Obstb.), 2,00 Ar, Ackerland, Im Kalk, 5,80 Ar, Holzung, 1,57 Ar,

sollen um $\frac{1}{2}$ -Anteil des Miteigentümers Wilhelm Meyer, am 11. Dezember 1963 um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gladenbach, Gießener Straße 27, Zimmer 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. Mai 1963 (Tag des Versteigerungsvermerks): Landwirtschaftsgehilfe Wilhelm Meyer und seine Ehefrau Dorothea, geb. Born, in Frohnhausen — je zur Hälfte.

Der halbe Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 179/122, Sportplatz, Holzung, In der alten Struth, 73,87 Ar auf 925 DM; lfd. Nr. 2, Flur 1, Flurstück 122/1, Ackerland, daselbst, 10,61 Ar auf 225 DM, Holzung, 0,65 Ar auf 10 DM; lfd. Nr. 3, Flur 3, Flurstück 14, Ackerland, Die Klotzthue, 26,49 Ar auf 475 DM; lfd. Nr. 4, Flur 8, Flurstück 56, Ackerland, Auf der Höll, 19,44 Ar auf 375 DM; lfd. Nr. 5, Flur 8, Flurstück 77, Grünland, Am Mühltrieb, 19,93 Ar auf 400 DM, Streuwiese, 0,40 Ar auf 8 DM; lfd. Nr. 6, Flur 9, Flurstück 319/50, Hof- und Gebäudefläche, Im Dorf, 0,11 Ar auf 13 DM; lfd. Nr. 7, Flur 9, Flurstück 50/1, Hofraum, Im Dorf, 1,84 Ar auf 93 DM; lfd. Nr. 8, Flur 9, Flurstück 50/2, Hof- und Gebäudefläche, Im Dorf, 0,21 Ar auf 23 Deutsche Mark; lfd. Nr. 9, Flur 9, Flurstück 50/5, Hof- und Gebäudefläche, Im Dorf 19, 7,24 Ar auf 725 DM; lfd. Nr. 10,

Flur 12, Flurstück 154/75, Gartenland (Obstb.), 2,00 Ar auf 200 DM, Ackerland, Im Kalk, 5,80 Ar auf 125 DM, Holzung, 1,57 Ar auf 25 DM. Gesamtwert: 3622 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

3568 Gladenbach, 23. 9. 1963 Amtsgericht

2797

Beschluß

44 K 36/61: Das im Grundbuch von Gießen, Band 123, Bl. 6176A, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Gießen, Flur 8, Flurstück 22, Lieg.-B. 2813, Geb.-B. 1453, Hof- und Gebäudefläche, Glaubrechtstr. 3, Größe 3,04 Ar

soll am 26. November 1963 um 14 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gutfleischstraße 1, Zimmer 118, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. Dezember 1961 (Tag des Versteigerungsvermerks): Maurermeister und Fliesenleger Karl Diehl in Gießen.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 86 300,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

63 Gießen, 19. 9. 1963 Amtsgericht

2798

K 1/63: Das im Grundbuch von Michelsrombach, Band 11, Blatt 389, eingetragene Grundstück,

Nr. 2, Gemarkung Michelsrombach, Flur 8, Flurstück 46/2, Hof- und Gebäudefläche, Fuldaer Straße 113, Größe 0,94 Ar, soll am 28. November 1963 um 9.00 Uhr im Gerichtsgebäude Hünfeld, Zimmer 11, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. 1. 1963 (Tag des Versteigerungsvermerks): Maurer Hermann Becker in Michelsrombach.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6418 Hünfeld, 19. 9. 1963 Amtsgericht

2799

2 K 4/63: Die im Grundbuch von Eppenhain (Ts.), Band 7, Blatt 257 A, eingetragenen Grundstücke Gemarkung Eppenhain (Ts.).

lfd. Nr. 3, Flur 5, Flurstück 9/2, Lieg.-B. Nr. 461, Bauplatz, Unterm Atzelberg, 9,93 Ar, (Gem. § 74a ZVG wird als Wert festgesetzt 17 874,— DM);

lfd. Nr. 4, Flur 5, Flurstück 9/3, Bauplatz, daselbst, 9,42 Ar, (16 956,— DM);

lfd. Nr. 5, Flur 5, Flurstück 9/4, Bauplatz, daselbst, 8,08 Ar, (14 544,— DM);

lfd. Nr. 6, Flur 5, Flurstück 9/6, Bauplatz, daselbst, 0,09 Ar, 162,— DM);

lfd. Nr. 7, Flur 5, Flurstück 17/5, Weg, daselbst, 4,33 Ar, 7 994,— DM);

lfd. Nr. 8, Flur 5, Flurstück 17/9, Bauplatz, daselbst, 8,06 Ar (14 508,— DM);

lfd. Nr. 9, Flur 5, Flurstück 17/8, Bauplatz, daselbst, 10,10 Ar, (18 180,— DM);

lfd. Nr. 10, Flur 5, Flurstück 17 7, Bauplatz, daselbst, 9,81 Ar, (17 658,— DM);

lfd. Nr. 11, Flur 5, Flurstück 9 5, Bauplatz, daselbst, 0,29 Ar, (522,— DM);

lfd. Nr. 12, Flur 5, Flurstück 9 7, Bauplatz, daselbst, 5,02 Ar, (9036,— DM);

lfd. Nr. 13, Flur 5, Flurstück 9 8, Bauplatz, daselbst, 4,65 Ar, (8370,— DM);

lfd. Nr. 14, Flur 5, Flurstück 9 9, Bauplatz, daselbst, 4,51 Ar, (8118,— DM);

lfd. Nr. 15, Flur 5, Flurstück 9 10, Bauplatz, daselbst, 4,31 Ar, (758,— DM);

lfd. Nr. 16, Flur 5, Flurstück 9 11, Bauplatz, daselbst, 5,08 Ar (9144,— DM);

lfd. Nr. 17, Flur 5, Flurstück 9 12, Bauplatz, daselbst, 11,69 Ar, (21 042,— DM);

lfd. Nr. 18, Flur 5, Flurstück 9 13, Wald, Holzung, daselbst, 17,61 Ar, (5283,— DM);

lfd. Nr. 19, Flur 5, Flurstück 17 14, Bauplatz, daselbst, 4,43 Ar, (7974,— DM);

lfd. Nr. 20, Flur 5, Flurstück 17 13, Hof- und Gebäudefläche, daselbst, 25,21 Ar, (70 000,— DM);

lfd. Nr. 21, Flur 5, Flurstück 17 12, Bauplatz, daselbst, 9,95 Ar, (17 910,— DM);

lfd. Nr. 23, Flur 5, Flurstück 17 10, Bauplatz, daselbst, 0,69 Ar, (1242,— DM);

lfd. Nr. 24, Flur 5, Flurstück 17 6, Weg, daselbst, 10,39 Ar, (18 702,— DM);

sollen am 27. November 1963 um 9.00 Uhr im Gerichtsgebäude Königstein (Ts.), Gerichtsstraße 2, 1. Stock, Zimmer 103, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden. Eingetragene Eigentümerin am 6. 3. 1963 (Tag des Versteigerungsvermerks): Constructa Gesellschaft für Planung und Grundstücksverwertung mbH, Frankfurt am Main, Taunusstraße 52—60.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

624 Königstein, 9. 9. 1963 Amtsgericht

2800

Beschluß

K 7/63: Das im Grundbuch von Seligenstadt, Band 12, Blatt 711, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 4, Flur 1, Flurstück 1504/1, Hof- und Gebäudefläche, Kellereigasse 16, Größe 1,36 Ar,

soll am 25. November 1963 um 10.30 Uhr im Gerichtsgebäude in Seligenstadt, Gilselastraße 1, Zimmer 1, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. 3. 1963 (Tag des Versteigerungsvermerks): 1. Irmgard Raab, Seligenstadt, Kellereigasse 16, 2. Herbert Hermann Raab, wohnhaft daselbst, geb. 27. 2. 1943, gesetzlich vertreten durch die Schuldnerin zu 1.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 20 720,— Deutsche Mark. Kauffliehhaber haben auf berechtigtes Verlangen eines Beteiligten Sicherheit in Höhe von 10 v. H. des Bargebotes zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt (Hessen), 26. 9. 1963 Amtsgericht

2801**Beschluß**

K 4/63: Die im Grundbuch von Babenhausen, Band 17, Blatt 1268, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 5, Flur 4, Flurstück 4, Hof- und Gebäudefläche, Seligenstädter Straße 3, Größe 7,85 Ar;

lfd. Nr. 6, Flur 4, Flurstück 5, Gartenland, Seligenstädter Straße, Größe 3,37 Ar, sollen am 18. November 1963 um 10.30 Uhr im Rathaus in Babenhausen (Saal), durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 1. 2. 1963 (Tag des Versteigerungsvermerks): Dr. Heinrich Goebel in Babenhausen.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 57 610,— Deutsche Mark. Kaufliebhaber haben auf berechtigtes Verlangen eines Beteiligten Sicherheit in Höhe von 10 v. H. des Bargebotes zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

153 Seligenstadt (Hessen), 16. 9. 1963

Amtsgericht

2802

K 3/63: Das im Grundbuch von Michelstadt, Band XV, Blatt 1076, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Michelstadt, Flur I, Flurstück 1756', Hof- u. Gebäudefläche, Hammerweg 33, Größe 6,63 Ar, soll am Donnerstag, dem 21. November 1963 um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude, Zimmer 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. Juli 1963 (Tag des Versteigerungsvermerks): Werner Reubold und Ehefrau Gertrud, geb. Blümlin, Michelstadt, in allgemeiner Gütergemeinschaft.

Der Wert des Grundstücks ist festgesetzt auf 26 000 DM.

Der Beschluß über die Festsetzung des Grundstückswertes ist binnen zwei Wochen nach Zustellung anfechtbar.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

12 Michelstadt, 11. 9. 1963

Amtsgericht

2803

5 K 11/63: Das im Grundbuch von Langen, Band 41, Blatt 3536, eingetragene Grundstück

Nr. 3, Gemarkung Langen, Flur 18, Flurstück 245/1, Lieg.-B. 1983, Hof- und Gebäudefläche, Frankfurter Straße 35, Größe 6,55 Ar,

soll am Freitag, 6. Dezember 1963, um 15 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen/Hess., Darmstädter Straße 27, Zimmer 20, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. August 1963 (Tag des Versteigerungsvermerks): Malermeister Paul Heinrich Philipp Flauaus und dessen Ehefrau Lina Anna Elisabeth Flauaus geb. Straub, in Langen, je zur ideellen Hälfte.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 68 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

607 Langen (Hessen), 27. 9. 1963

Amtsgericht

2804

5 K 4/63: Die im Eigentum des Malermeisters Paul Heinrich Philipp Flauaus stehende ideelle Hälfte des im Grundbuch von Langen, Band 41, Blatt 3536, eingetragenen Grundstücks

Nr. 3, Gemarkung Langen, Flur 18, Flurstück 245/1, Lieg.-B. 1983, Hof- und Gebäudefläche, Frankfurter Straße 35, Größe 6,55 Ar,

soll am Freitag, 6. Dezember 1963, um 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen (Hessen), Darmstädter Straße 27, Zimmer Nr. 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. März 1963 (Tag des Versteigerungsvermerks): Malermeister Paul Heinrich Philipp Flauaus, in Langen (Eigentümer der anderen Hälfte: Frau Lina Anna Elisabeth Flauaus, geb. Straub).

Der Wert der Grundstückshälfte wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 34 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

607 Langen (Hessen), 27. 9. 1963

Amtsgericht

2805

K 2/63: Das im Grundbuch von Ruppertsburg, Band 7, Blatt 534, eingetragene Grundstück,

Nr. 4, Gemarkung Ruppertsburg, Flur 6, Flurstück 240, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 2, Größe 2,70 Ar,

soll am 4. Dezember 1963 um 10 Uhr in der Bürgermeisterei in Ruppertsburg, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. 3. 1963 (Tag des Versteigerungsvermerks): Friedrich Konrad und dessen Ehefrau Emma geb. Engel, Gesamtgut der Errungenschaftsgemeinschaft.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG auf 8000,— DM festgesetzt worden.

Bietter müssen eventuell Sicherheit leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6312 Laubach, 19. 9. 1963

Amtsgericht

2806

3 K 26/62: Die im Grundbuch von Hochelheim, a) Band 21, Blatt 818, und b) Band 19, Blatt 745, eingetragenen Grundstücke,

zu a)

Nr. 5, Gemarkung Hochelheim, Flur 1, Flurstück 1153/188, Hofraum, Weitersgasse, 0,14 Ar, 50,— DM;

Nr. 6, Gemarkung Hochelheim, Flur 1, Flurstück 810/188, bebauter Hofraum, Weitersgasse 99, Größe 0,14 Ar, 1300,— DM;

Nr. 7, Gemarkung Hochelheim, Flur 1, Flurstück 812/188, Hofraum, daselbst, 0,33 Ar, 2610,— DM;

Nr. 11, Gemarkung Hochelheim, Flur 1, Flurstück 811/188, Hof- und Gebäudefläche, Eichgasse 175, Größe 0,50 Ar, 3165,— DM;

Nr. 12, Gemarkung Hochelheim, Flur 1, Flurstück 815/188, Hof- und Gebäudefläche, daselbst, 0,31 Ar, 7115,— DM;

Nr. 13, Gemarkung Hochelheim, Flur 1, Flurstück 1154/189, Hof- und Gebäudefläche, Eichgasse, 6,83 Ar, 12 710,— DM;

Nr. 17, Gemarkung Hochelheim, Flur 1, Flurstück 972/188, Hof- und Gebäudefläche zwischen Aich- und Weichengasse, 1,56 Ar, 9050,— DM;

Nr. 10, Gemarkung Hochelheim, Flur 13, Flurstück 28, Ackerland, Unten am Moorweg, 27,19 Ar, 1600,— DM;

Nr. 14, Gemarkung Hochelheim, Flur 2, Flurstück 91, Grünland, Junge Gräben, 3,08 Ar, 400,— DM;

Nr. 15, Gemarkung Hochelheim, Flur 4, Flurstück 110, Ackerland, Am Scheiben, 13,99 Ar, 1700,— DM;

Nr. 16, Gemarkung Hochelheim, Flur 9, Flurstück 75, Ackerland, Hinter den Dorngräben, 6,86 Ar, 400,— DM;

zu b)

Nr. 13, Gemarkung Hochelheim, Flur 13, Flurstück 27, Ackerland, Unten am Moorweg, 12,80 Ar, 800,— DM;

Nr. 14, Gemarkung Hochelheim, Flur 20, Flurstück 197/99, Ackerland, In den Buckelgärten, 1,29 Ar, 400,— DM;

sollen am 27. 11. 1963 um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. 9. 1962 (Tag des Versteigerungsvermerks): zu a) Albert Viehmann, Hochelheim, zu b) Eheleute Albert Viehmann und Marie geb. Langsdorf, Hochelheim zu je 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

633 Wetzlar, 20. 9. 1963

Amtsgericht

2807**Beschluß**

61 K 30/62: Das im Grundbuch von Frauenstein, Band 45, Blatt 1252, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 13, Parz. 261, Weingarten, Homberg 3. Gew., 3,68 Ar, und das im Grundbuch von Frauenstein, Band 32, Blatt 889, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Flur 16, Parz. 188/2, Gartenland (Obstb.), Krautgarten 2. Gew., 2,88 Ar, sowie die im Grundbuch von Frauenstein, Band 18, Blatt 515, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 9, Flur 13, Parz. 78, Weingarten, Marschallweinberg, 3. Gew., 10,13 Ar,

lfd. Nr. 19, Flur 13, Parz. 77, Weingarten daselbst, 57,98 Ar, sollen am 2. Dezember 1963 um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer 250, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. Juli 1963 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Blatt 1252: a) Dorothea Klepper, geb. Gebhardt, b) Richard Carl, in Frauenstein — zu je 1/2.

Blatt 889: a) Karl Klepper, b) Friedrich Klepper, c) Dorothea Carl — zu a) — c) in Frauenstein — d) Anna Maria Fittler, Eltville, e) Margarethe Elisabeth Orth, Frauenstein, f) Hermann Georg, g) Karl-Heinz Georg, h) Gustav Georg — zu f) bis h) in Wiesbaden-Schierstein — in ungeteilter Erbengemeinschaft,

Blatt 515: a) Dorothea Klepper, geb. Gebhardt, b) Dorothea Carl, in Frauenstein — zu je 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

62 Wiesbaden, 20. 9. 1963

Amtsgericht

Andere Behörden und Körperschaften

2808 Öffentliche Bekanntmachung

Die von der Verbandsversammlung am 13. September 1963 beschlossene Nachtragshaushaltssatzung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen für das Rechnungsjahr 1963 wird gemäß § 117 Absatz 2 der Hessischen Gemeindeordnung in Verbindung mit § 22 Absatz 1 des Gesetzes über die Mittelstufe der Verwaltung und den Landeswohlfahrtsverband Hessen nachstehend öffentlich bekanntgemacht.

Der Nachtrag zum ordentlichen und außerordentlichen Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1963 wird in der Zeit vom 7. bis 14. Oktober 1963 bei der Hauptverwaltung des Landeswohlfahrtsverbandes — Finanzabteilung — in Kassel, Ständeplatz 8, II. Stock, Zimmer 230, während der Dienststunden (Montag bis Freitag von 7.30 bis 16.30 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

35 Kassel, 4. 10. 1963

Landeswohlfahrtsverband Hessen
Der Verwaltungsausschuß
Hauptverwaltung
Leimbach
Erster Landesdirektor

Nachtragshaushaltssatzung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen für das Rechnungsjahr 1963

Auf Grund §§ 5, 12 Absatz 3, Ziffer 1 und § 22 Absatz 1 des Gesetzes über die Mittelstufe der Verwaltung und den Landeswohlfahrtsverband Hessen vom 7. 5. 1953 (GVBl. S. 93) in Verbindung mit §§ 111 ff. der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. 7. 1960 (GVBl. S. 103) hat die Verbandsversammlung am 13. 9. 1963 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan für den ordentlichen und außerordentlichen Haushalt werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltplanes festgesetzt	
	DM	DM	gegenüber bisher DM	auf nunmehr DM
a) im ordentlichen Haushalt				
die Einnahmen	8 297 595		197 126 770	205 424 365
die Ausgaben	8 297 595		197 126 770	205 424 365
b) im außerordentlichen Haushalt				
die Einnahmen		1 350 000	24 069 000	22 719 000
die Ausgaben		1 350 000	24 069 000	22 719 000

Im ordentlichen Haushalt entfallen nunmehr auf:

Einzelplan	Namentliche Bezeichnung des Einzelplanes	Einnahmen DM	Ausgaben DM
0	Allgemeine Verwaltung	61 010	4 608 030
4	Soziale Angelegenheiten	68 889 325	132 578 530
5	Gesundheitspflege	55 007 300	59 921 500
6	Bau- und Wohnungswesen	84 000	827 000
8	Wirtschaftliche Unternehmen	5 725 660	5 386 850
9	Finanzen und Steuern	75 657 070	2 102 455

insgesamt: 205 424 365 205 424 365

§ 2

Der Gesamtbetrag der Darlehen, die zur Bestreitung von Ausgaben des außerordentlichen Haushaltsplanes bestimmt sind, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 16 144 000 DM um 3 144 000 DM ermäßigt und damit auf 13 000 000 DM festgesetzt. Er soll nach dem Haushaltsplan für folgende Zwecke verwendet werden:

1. Allgemeine Verwaltung	250 000 DM
2. Soziale Angelegenheiten	3 005 000 DM
3. Gesundheitspflege	8 965 000 DM
4. Bau- und Wohnungswesen	350 000 DM
5. Wirtschaftliche Unternehmen	430 000 DM
insgesamt:	<u>13 000 000 DM.</u>

35 Kassel, 13. 9. 1963

Landeswohlfahrtsverband Hessen
Der Verwaltungsausschuß
Hauptverwaltung
Leimbach
Erster Landesdirektor

2809

Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom 24. September 1963 ist das Sparkassenbuch Nr. 17-4945, lautend auf Herbert Seidler, Ffm.-Höchst, Liebknechtstraße 44, für kraftlos erklärt worden.

6 Frankfurt (Main), 24. 9. 1963

Stadtsparkasse Frankfurt am Main
Der Vorstand

2810

Aufforderung: Frau Frieda Gerke, geb. Strautmann, Wahnbeck (Weser), hat die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches Nr. 4233, lautend auf ihren Namen, beantragt.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches seine Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

3522 Karlshafen, 24. 9. 1963

Stadtsparkasse Karlshafen — Der Vorstand

Vordrucke

zur

Gewerbeanmeldung A

Gewerbeummeldung B

Gewerbeabmeldung C

Die vorgeschriebenen Vordrucke A, B und C gemäß Erlaß des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Verkehr vom 19. Dezember 1961 R3-4 B25-1601/61 StAnz. 5/1962 S 122 halten wir vorrätig und liefern auf schriftliche Bestellung:

(1 Vordrucksatz A od. B od. C umfaßt 2 Blatt Normalpapier und 7 Blatt Dünndruckpapier)

Mindestabnahme:

5 Sätze = DM 7,50	50 Sätze = DM 48,—
10 Sätze = DM 13,50	100 Sätze = DM 80,—
25 Sätze = DM 29,50	250 Sätze = DM 180,—

zuzüglich Versandkosten.

Bei Bestellung bitten wir um genaue Angabe, wieviel Sätze vom Vordruck A, vom Vordruck B und vom Vordruck C gewünscht werden.

Verlag Kultur und Wissen GmbH

Formularabteilung

Wiesbaden, Herrnmühlgasse 11 A, Telefon 5 96 87

Postcheckkonto: Frankfurt (M.) 1173 37

Sie fragen – wir antworten



Nur 4 1/2% Zinsen zahlen unsere Bausparer auch in diesem Jahr für ihre Zuteilungsdarlehen. Als gemeinnützige Selbsthilfeeinrichtung des öffentlichen Dienstes ist der Geschäftsbetrieb des BHW nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet, so daß die Darlehenszinsen schon seit 1956 auf 4 1/2% jährlich gesenkt werden konnten. Trotz dieser Zinssenkung vergüten wir für Sparguthaben weiterhin 3% Zinsen jährlich. Fordern Sie noch heute unser kostenloses Sonderheft »Heimstätten« an. Es informiert Sie ausführlich über die besonderen Vorteile, die BHW-Bausparer erhalten.



Welchen Zinssatz erhebt das BHW?

Beamtenheimstättenwerk
Gemeinnützige Bausparkasse für den öffentlichen Dienst
325 Hameln · Kastanienwall · Telefon (051 51) 74 01

2811

Aufforderung: Frau Maria Poppert geb. Hagemann, Offenbach (Main), Gabelsbergerstraße 47, hat die Kraftloserklärung des auf den Namen Andreas Hagemann lautenden Sparkassenbuches 16-8128 beantragt.

Der oder die Inhaber des Sparkassenbuches werden aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

6 Frankfurt (Main), 26. 9. 1963

Stadtsparkasse Frankfurt am Main

2812

Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom 24. September 1963 ist das Sparkassenbuch Nr. 283 733, Marie Luise Bachmann, Kassel, Wasserweg 2 1/2, für kraftlos erklärt worden.

35 Kassel, 24. 9. 1963

Stadtsparkasse Kassel
Der Vorstand

2813

Aufforderung: Herr Robert Wetzstein, Fulda, Mackenrodstr. 4a, hat die Kraftloserklärung seines Sparkassenbuches Nr. 47 861, ausgestellt von der Städtischen Sparkasse und Landesleihbank Fulda, beantragt.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches seine Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

64 Fulda, 27. 9. 1963

Städtische Sparkasse und Landesleihbank Fulda

2814 Öffentliche Ausschreibung

DARMSTADT: Öffentliche Ausschreibung der Erd-, Beton-, Stahlbeton- und Spannbetonarbeiten zur Errichtung von

a) Überführung der Stockstraße im Autobahndreieck
Haßloch des Süd-Main-Schnellweges

Bauwerk K 120

b) Überführung der Richtungsfahrbahn Mainz—Mönchhof über die Richtungsfahrbahn Darmstadt—Mainz im Autobahndreieck Haßloch des Süd-Main-Schnellweges

Bauwerk K 123

Zu a) Das Bauwerk ist bis zum 20. Juni 1964 fertigzustellen. Die Brückenfläche beträgt ca. 550 qm.

Die Gebühren für die Selbstkosten betragen 15,— DM.

Zu b) Das Bauwerk ist bis zum 20. Juni 1964 fertigzustellen. Die Brückenfläche beträgt ca. 380 qm.

Die Gebühren für die Selbstkosten betragen 15,— DM.

Bewerber müssen nachweisen können, daß sie gleiche oder ähnliche Arbeiten bereits ausgeführt haben und außerdem über geeignete Fachkräfte sowie entsprechende Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 10. 10. 1963 beim Straßen-Neubauamt Hessen-Süd, Darmstadt, Rheinstraße 19—21, schriftlich anzufordern. Die Gebühren für die Selbstkosten in Höhe von je 15,— DM sind bei der Staatskasse Darmstadt, Neckarstraße 3a, Postscheckkonto Frankfurt (Main) Nr. 355 99 mit Angabe der Bauwerke einzuzahlen. Eine Kopie des Einzahlungsbeleges ist dem Anforderungsschreiben beizufügen. Die Ausschreibungsunterlagen werden dem Besteller am 15. 10. 1963 portofrei zugeschickt.

Eröffnungstermin ist der 29. 10. 1963 um 11 Uhr.

61 Darmstadt, 30. 9. 1963

Straßen-Neubauamt Hessen-Süd
215 — 63b — 08.01

Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Anstalten

LENTH	Bettwaren · Haus-, Tisch- und Bettwäsche für Anstalten und Behörden	GIESSEN Bleichstraße 35 · Tel. 3084
--------------	---	---

Für Großabnehmer zu Sonderpreisen
Fußmatten - Besen - Bodenpflegemittel
im alten Fachgeschäft
BÜRSTEN-DROSSNER
Frankfurt/Main, Stiftstraße 9-17 - Ruf 23313

M. BRUNS SEIFENGROSSHANDEL
Putzartikel - Bürstenwaren - Fußbodenpflegemittel
Fordern Sie unser Spezialangebot an.
Wiesbaden, Mainzer Straße 115 · Tel. 743 90

<i>Bieger</i>	TAPETEN · GARDINEN · BODENBELÄGE DEUTSCHE UND ORIENT-TEPPICHE NEUE MAINZER STRASSE 38 · TEL.-SA-NR. 28751 FRANKFURT AM MAIN	
---------------	--	---

2815

DARMSTADT: Die Arbeiten zur Herstellung von Erd- und Fahr- bahnarbeiten im Zuge der K 129 und 130, Ortsdurchfahrt Zellhardt und freie Strecke (km 3,883 bis km 4,972 und km 12,008 bis km 12,950) sollen vergeben werden.

Auszuführen sind u. a.:

- ca. 9 000 cbm Erdarbeiten
- ca. 8 000 qm Frostschuttschicht
- ca. 4 500 t Mineralbeton
- ca. 12 000 qm Asphaltbinder
- ca. 12 000 qm Asphaltfeinbeton
- ca. 3 100 lfd. m Tiefbordsteine
- ca. 950 lfd. m Hochbordsteine
- ca. 950 lfd. m Rinnenplatten
- ca. 800 qm Bürgersteigbefestigung

Bauzeit: 140 Arbeitstage.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher und ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 11. 10. 1963 anzu- fordern mit Angabe, ob die Unterlagen durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 6,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlung bei der Staatskasse Darmstadt, Postscheckkonto 35 599 beim Postscheckamt Frankfurt (Main), mit Angabe: „Ausschreibungs- unterlagen K 129 und 130, Ortsdurchfahrt Zellhardt und freie Strecke“

Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 15. 10. 1963 in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr beim Hessischen Straßenbauamt Darmstadt, (Eingangsschalter).

Eröffnung: Dienstag, den 29. 10. 1963 um 10.00 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 12 Werktage.

61 Darmstadt, 25. 9. 1963

Hessisches Straßenbauamt
315 — 63a — 10 — 05

2816

Darmstadt: Die Arbeiten zur Herstellung von Erd-, Unterbau-, Profilierungs- und Fahrbahnarbeiten im Zuge der L 3112 und Kreuzung B 3/L 3112 in Alsbach (km 0,050 bis km 0,000, km 0,000 bis km 0,665; km 16,219 bis km 16,308) sollen vergeben werden.

Auszuführen sind:

- ca. 850 cbm Erdarbeiten
- ca. 600 cbm Sauberkeits- bzw. Frostschuttschicht
- ca. 1670 t Mineralbeton
- ca. 150 t bit. Unterbau
- ca. 700 t Asphaltgrobbeton
- ca. 6800 qm Asphaltfeinbeton
- ca. 1600 lfd. m Tiefbordsteine usw.

Bauzeit: 80 Arbeitstage.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher und ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 11. 10. 1963 anzu- fordern mit Angabe, ob die Unterlagen durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 10,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlung bei der Staatskasse Darmstadt, Postscheckkonto 35599 beim Postscheckamt Frankfurt/Main, mit Angabe: „Ausschreibungs- unterlagen Ausbau der L 3112 in Alsbach“, Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Voll- macht ab 15. 10. 1963 in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr beim Hessi- schen Straßenbauamt Darmstadt, (Eingangsschalter).

Eröffnung: Mittwoch, den 23. 10. 1963 um 10.00 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 12 Werktage.

61 Darmstadt, 1. 10. 1963

Hessisches Straßenbauamt
342 308 — 63 a — 08 — 05

Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Betriebe



Aufina - E. Naumann KG

62 Wiesbaden Adolfsallee 21 Ruf 29145

Aufbau
Finanzierung
Immobilien

Diese Zeichen ist Sinnbild für Qualität und Leistung eines führenden Spezialunternehmens der Fernmaltechnik

Wenzel-Pressen
Bestens bewährt für Druck von Linol- und Holzschnitt und von Radierungen
PAUL WENZEL
6112 Groß-Zimmern, Ritterseestr. 40/ II

50 JAHRE
QUALITÄT
Stempel- und Schilderfabrik
A. MOSTHAF
Frankfurt am Main · Hochstraße 33
Telefon 24454 - 21005

Leichtmetall-Leitern
klasen
Mainzer Landstraße 120
Ruf 333014
Frankfurt (Main)

JAKOB NOHL
D A R M S T A D T || F R A N K F U R T / M.
Martinstraße 22-24 · Tel. 72941 || Scheidswaldstraße 28 · Tel. 47474
Heizung · Lüftung · Ölfeuerung
Sanitäre Anlagen

WILHELM FIESELER o. H. G.
Elektrotechnische Großhandlung seit 1914
Wiesbaden - Adelheidstraße 21 - Telefon 59411
- Leuchten -
Sämtliche Elektro-Installationsmaterialien - Große Lagervorräte

Pianos, Flügel, Kleinklaviere **Pianohaus WIRTH**
Seit 3 Generationen Qualität und Erfahrung - Gegründet 1895 Frankfurt/Main - Schillerstraße 30

Der Staatsanzeiger für das Land Hessen erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 6,— und DM 0,27 Zustellgebühr. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Gemmer, für den übrigen Teil Paul Hartelt.

Verlag: Verlag Kultur u. Wissen GmbH, Wiesbaden, Postscheckkonto: Frankfurt/Main, Nr. 143 60. Druck: Druckerei Chmielorz, Wiesbaden. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staats-Anzeiger, Wiesbaden, Herrn-mühlgasse 11 A, Ruf: Sa.-Nr. 5 98 67. Fernschreiber: 04-186 848.

Prel von Einzelstücken: bis 32 Seiten Umfang DM 1,20 und DM —,20 Versandkosten, bis 40 Seiten DM 1,70 und DM —,30, über 40 Seiten DM 2,— und DM —,30. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages (s. unten). Anzeigenschluß: montags 14 Uhr, Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 4 v. 1. 1. 1962, Umfang der Ausgabe 32 Seiten.

2817

MARBURG (LAHN): Das Hessische Straßenbauamt Marburg hat unter ausdrücklicher Beschränkung auf anerkannte Fachfirmen, die über die erforderlichen Maschinen und Einbaugeräte verfügen, den Ausbau der Landesstraße 3048 zwischen Erbenhausen und Hachborn im Landkreis Marburg (Lahn), km 2,7 + 000 bis 3,725 zu vergeben.

Die Arbeiten umfassen im wesentlichen:
 rd. 4 000 cbm Mutterboden
 rd. 24 000 cbm Erdarbeiten
 rd. 12 000 t Frostschutzmaterial
 rd. 8 700 qm Schotterunterbau
 rd. 8 300 qm Fahrbahndecke
 sowie sämtliche Entwässerungs- und Nebenarbeiten.
 Bewerber, die Angebotsunterlagen zu erhalten wünschen, werden gebeten, dies dem Hessischen Straßenbauamt Marburg (Lahn) Ketzertbach 11, bis spätestens 10. 10. 1963 mitzuteilen.
 Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für die Verdingungsunterlagen in Höhe von 10,— DM ist beizufügen, Einzahlung bei der Staatskasse Marburg (Lahn), Postscheckkonto Ffm. Nr. 6758.
 Eröffnungstermin am 17. 10. 1963 um 11 Uhr im Büro des Hessischen Straßenbauamtes Marburg (Lahn).
 355 Marburg (Lahn), 25. 9. 1963

Hessisches Straßenbauamt
 63a — 06 — 05 — Ku

2818

Beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof ist sofort die Stelle eines

Regierungsinspektors (A9)

zu besetzen.

35 Kassel, 27. 9. 1963

Brüder-Grimm-Platz 1

Der Präsident
 des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs

Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Betriebe

Betonstahl · Baustahlgewebe
 Träger · Bleche · Röhren
 Baumaschinen · Baugeräte
 Türzargen · Kellerfenster
 Gitterroste · Heizöltanks
 liefert direkt an Ihre Baustelle

M. WOSK GMBH
 EISENGROSSHANDEL
 Baumaschinen · Baugeräte
 61 DARMSTADT
 Landwehrstr. 89 · Tel. 7 60 05

Planungs- und Beratungsbüro

für **Heizungs-, Lüftungs-, Klima- und sanitäre Anlagen**

Obering. K. WAGNER, VDI
 Wiesbaden, Raenthaler Straße 14, Tel. 42416

FRANKFURTER SCHILDERFABRIK

FFM. · FICHARDSTRASSE 30 · TELEFON SA. NR. 41 10 59

EDEL
 REFLEKTIERENDE UND LACKIERTE VERKEHRSSCHILDER NACH STVO. VERKEHRSTRANSPARENTE · ROHRPOSTEN · SONDERANFERTIGUNGEN

KARL DATZ

Inh. Hermann Datz

IMMOBILIEN — HAUSVERWALTUNGEN
 VERMIETUNGEN — HYPOTHEKEN

Seit 30 Jahren

FRANKFURT/MAIN, OBERWEG 52

Sa. Nr. 590025/61718

BRUNNEN - MESSGERÄTE

Kobellichtlöte · Brunnenpfeifen

Registrier-Pegel

H. CH. SPOHR · Frankfurt/M., Baumweg 10

DIPL.-ING. SCHEUERMANN u. MARTIN

Beratende Ingenieure VBI
 Tiefbautechnisches Büro

KANALISATION
 KLÄRANLAGEN
 WASSERVERSORGUNG
 STRASSENBAU

WIESBADEN

Adolfstraße 14 · Tel.-Sa-Nr. 37 20 85/37 20 86

BERATUNG
 ENTWURF
 BAULEITUNG

Zahlung für Einzelstücke nur an den Verlag Kultur und Wissen GmbH, 62 Wiesbaden, auf Postscheckkonto Frankfurt/M., Nr.

14360

2819

FRANKFURT: Bundesautobahn Frankfurt (Main)—Basel, Erd-, Entwässerungs- und Stahlbetonarbeiten für die Anlage der 3. Fahrspur vom Frankfurter Kreuz bis Abfahrt „Air Base“ (Luftschiffhafen) von km 499,7 bis 500,8 + 50.

Die wie vor angeführten Arbeiten werden im öffentlichen Wettbewerb vergeben. Sie sind in 3 Lose eingeteilt und setzen sich hauptsächlich aus folgenden Leistungen zusammen:

Los A

- ca. 4500 qm Mutterbodenabtrag einschl. Rodung und Säuberung
- ca. 3500 cbm Bodenbewegung und Abfuhr
- ca. 900 cbm Stahlbetonstützmauer einschl. Aushub für das Fundament
- ca. 400 lfd. m Entwässerungsleitung einschl. der erforderlichen Kontrollschächte aus Fertigbeton
- ca. 1000 qm Abbruch vorhandener Standspuren aus Beton oder Kleinpflaster und Abfuhr
- ca. 1500 qm Herstellung eines Fuß- und Fahrradweges mit einfacher Schwarzdecke

Los B

- ca. 3500 qm Mutterbodenabtrag einschl. Rodung und Säuberung
- ca. 2400 cbm Bodenbewegung und Abfuhr
- ca. 650 cbm Stahlbetonstützmauer einschl. Aushub für das Fundament
- ca. 350 lfd. m Entwässerungsleitung einschl. der erforderlichen Kontrollschächte aus Fertigbeton
- ca. 900 qm Abbruch vorhandener Standspuren aus Beton oder Kleinpflaster und Abfuhr
- ca. 1000 qm Herstellung eines Fuß- und Radfahrweges mit einfacher Schwarzdecke

Los C

- ca. 4000 qm Trassenräumung (Mutterboden, Aufwuchs usw.)
- ca. 1000 lfd. m Entwässerungsleitung verschiedener Durchmesser und der erforderlichen Kontrollschächte aus Fertigteilen einschl. Grabenaushub herstellen
- ca. 100 lfd. m Straßendeckenaufbruch bzw. Dammdurchdrückung für Entwässerungsleitung.

Stinnenbohl Kofrosta-veredelter
DUROMA KAFFEE
„Gewürzt ohne Beschuwerden“ für viele Empfindliche

Die Lose gelten je als gesonderte Baumaßnahme, sind durch die Örtlichkeit bedingt und im Fertigstellungstermin voneinander abhängig.

Bewerber werden gebeten, ab sofort die Angebotsunterlagen im Autobahnamt, Frankfurt (Main), Münchener Straße 4-6, schriftlich anzufordern.

Für die Überlassung der Unterlagen wird eine Schutzgebühr von 10,— DM je Los erhoben, die bei der Staatskasse Frankfurt (Main) — Postscheckkonto Frankfurt (Main) 6821 — unter „Frankfurter Kreuz, 3. Fahrspur, Los A, B und C“ einzuzahlen sind. Einzahlungsbeleg bitte dem Anforderungsschreiben beifügen, er wird mit den Unterlagen zurückgesandt.

Der Submissionstermin ist am 22. Oktober 1963

6 Frankfurt (Main), 26. 9. 1963

Autobahnamt
300 352

Günstige langfristige Darlehen für Beamte a. L.

bis 15000,— DM — 6% Jahreszinsen ohne
obliche Raten, Laufzeit bis zu 20 Jahren.

- Steuervorteile
- Versicherungsschutz
- Restschuld-Ablösung

Kostenlose Beratung durch

TH. FRANKENBERG, 65 Mainz, Postfach 499

Fernruf: 33250

Stätten gepflegter Gastlichkeit

MAINZER HOF

Das Hotel am Rhein

Mainz, neben dem Kurfürstlichen Schloß
Telefon 28471 — 74 Telex 0417-787

Dachgarten-Restaurant

behaglicher Aufenthalt mit herrlichem Blick
auf Rhein, Main und Taunus
Küche für den verwöhntesten Geschmack · Erstkl. Weine
Siechen-Bierstuben
Klimatisierte Konferenz- und Gesellschaftsräume
Parkplatz

Schloß-Hotel „GRÜNER WALD“



und Schloßrestaurant · Wiesbaden, Marktstr. 10
Tel.-Sammel-Nr. 595 11 · Telex 04186-719 · Inhaber Erich Köhler
Das gediegene u. komfortable Haus in zentraler Lage - 130 Betten
Konferenz- u. Ausstellungsräume für Familienfeste u. Tagungen
Gute Parkmöglichkeiten - Internationale Küche

FÜRSTENHOF Familien-Kurhotel · Restaurant

Die Stätte der Behaglichkeit direkt am Kurpark · Geeignete
Räume für Familienfeste und Tagungen · Privatbäder,
Thermalbäder 100 Betten - Wiesbaden
Sonnenberger Straße 32 Telefon: 2 42 08 / 2 51 97

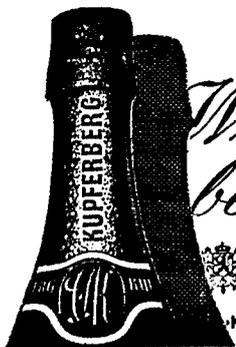
HOTEL ROSE, WIESBADEN



Weltbekanntes Haus — Jeder Komfort
Thermalbadehaus mit allen medizinischen Bädern
Tel. 59591 · Tel. Adr. Rosotel · Fernschr. 04/186 815
Die gemütliche „ROSE STUBE“ mit direktem
Eingang vom Kranzplatz

HOTEL NASSAUER HOF, Wiesbaden

Führendes Haus
250 Betten, 150 Privatbäder mit Thermalwasseranschluß,
Restaurant, Bar, Konferenzräume für 10-150 Personen,
Großgarage und Tankstelle im Hause, Fahrer-Zimmer
Telefon: 5 96 81, Fernschreiber 04/186 847



Wer **KUPFERBERG** wählt
beweist Kultur und Kennerschaft



KUPFERBERG SECT-KELLEREIEN SEIT 1847
HOFLIEFERANTEN S.M. DES KÜNIGS VON SCHWEDEN

• KUPFERBERG GOLD • KUPFERBERG WEISS-GOLD • KUPFERBERG SCHWARZ-GOLD •

KUPFERBERG
Der Sect der großen Tradition